«Darumb vast hinus mit, doch mit gschickte!»

Ikonoklastisches Handeln während der Reformation in Bern 15281

VON LUCAS MARCO GISI

L' an 1400. JEAN MAULBERG, Prédicateur de Bâle, prédit aux Suisses la Reformation qui se feroit un jour entre eux, fulminant contre les grands vices qui étoient alors en vogue dans ces pais. Qui plus est, il dit un jour en chaire: La Reformation est devant la Porte, soiez en bien aises: & si les hommes la voudront empêcher, les pierres parlerons[.] Mais il fut banni.²

1. Einleitung

«Die goetze in miner herren chilchen sind gerumpt», verkündete der Rat von Bern am 6. Juni 1530. ³ – Am Tag nach dem Ende der Berner Disputation, am 27. Januar 1528, war vom Rat der Beschluss ausgegangen, innerhalb von acht Tagen die Bilder der Kirchen zu entfernen. ⁴ Doch bereits für den gleichen Tag berichtet der Chronist Valerius Anshelm von einem «gruelichen sturm», in dem die 25 Altäre des Münsters und das Sakramentshaus geräumt, die «goetzen» zerschlagen und hinter der Stützmauer der Münsterplattform vergraben wurden. ⁵ Offenbar hatte sich, während die Bilder aus dem Münster getragen

- Für zahlreiche Anregungen und die Unterstützung bei der Arbeit am folgenden Beitrag bin ich Herrn Prof. Dr. Peter Blickle (Universität Bern) zu herzlichem Dank verpflichtet. Zum Zwingli-Zitat, das der vorliegenden Arbeit den Titel lieh, vgl. Zwingli, Eine Antwort, Valentin Compar gegeben, in: Z IV 149: «Hinus allenthalb mit den götzen! Es darff niemen dencken, dass sy yeman dennen tuege, denn der bericht [= unterrichtet, unterwiesen] oder glöubig ist. [...] Ich mein nit, das hierinn yemans dem andren umb ein har, ich gschwyg: bim eyd, verpflicht sye. Darumb vast hinus mit, doch mit gschickte!»
- P. L. Berkenmeyer, Le curieux Antiquaire ou Recueil geographique et historique des choses les plus remarquables qu'on trouve dans les quatre Parties de l'Univers; Tirées des Voiages de divers Hommes celébres. Tome premier, qui comprend une partie de l'Europe, Leiden 1729, 244
- Staatsarchiv Bern, Ratsmanual 225, 371, zum 6. Juni 1530, zit. nach dem für die neuere Forschung zum Berner Bildersturm grundlegenden Beitrag von Franz-Josef Sladeczek, «Die goetze in miner herren chilchen sind gerumpt»! Von der Bilderfrage der Berner Reformation und ihren Folgen für das Münster und sein Hauptportal. Ein Beitrag zur Berner Reformationsgeschichte, in: ThZ 44 (1988), 289–311, hier: 289.
- Rudolf Steck, Gustav Tobler, Aktensammlung zur Geschichte der Berner-Reformation 1521–1532. Hg. mit Unterstützung der bernischen Kirchensynode, Bern 1923, Nr. 1487, 611. Im folgenden Sigle ST Nr. Nummer, Seitenzahl.
- Die Berner Chronik des Valerius Anshelm, hg. vom Historischen Verein des Kantons Bern, 6 Bde., Bern 1884–1901, Bd. V, 245. Im folgenden Sigle A Band, Seitenzahl.

wurden, Widerstand gegen die Räumung und den Beschluss der Obrigkeit geregt, wie die im Ratsmanual aufgezeichneten Verhöre über die Ereignisse im Münster am 28. Januar belegen. Auch in der Berner Landschaft war es in der Folge während der Entfernung der Bilder zu Auseinandersetzungen gekommen, dennoch konnte die Obrigkeit ihre Beschlüsse letztlich durchsetzen. Mit der Räumung der Kirchen in Stadt und Land hatte die Durchführung der Reformation in Bern eine augenfällige Bestätigung gefunden.

Einer Rekonstruktion des Berner Bildersturms stellt sich die Schwierigkeit, dass relativ wenig Quellenmaterial überliefert ist, in dem die Ereignisse zudem lediglich eine äusserst knappe Darstellung finden. 7 Da sich die Quellenlage in nuce nicht erweitert liess, soll versucht werden, einerseits die vorhandenen Quellen in ihrem unmittelbaren Kontext zu erschliessen sowie andererseits deren Einordnung in einen weiteren Kontext anzustreben. Zunächst ist die Haltung der bernischen Obrigkeit gegenüber sakralen Bildern nachzuzeichnen, wie sie sich in den Mandaten und Beschlüssen des Reformationsiahrzehnts entwickelt (1). Der Kontext der Ereignisse während des Bildersturms lässt sich mittels eines prosopografischen Zugriffs auf die Akteure sowie einer Klärung der Rolle der Zünfte rekonstruieren (2). Aufschluss über die Zerstörungshandlungen während des Bildersturms versucht eine Analyse des Berner Skulpturenfundes zu geben (3). Anschliessend ist der theologische Kontext zu umreissen, auf den die symbolischen Handlungen verweisen, durch die der Berner Bildersturm öffentlich inszeniert wurde (4). Abschliessend sind die verschiedenen Konfliktebenen darzustellen, die sich im Berner Bildersturm überlagern (5).

2. Die Bilderfrage im Rahmen der Reformation in Bern

Der Bildersturm bezeichnet einen integralen Bestandteil der Reformation in der Eidgenossenschaft.⁸ Der Versuch, die Haltung der bernischen Obrigkeit

- 6 ST Nr. 1490, 612 f. Auf die abweichende Datierung hat Brigitte Kurmann-Schwarz, Die Glasmalereien des 15. bis 18. Jahrhunderts im Berner Münster, Bern 1998 (Corpus vitrearum Medii Aevi. Schweiz; 4), 51, hingewiesen.
- Die ausführlichste Schilderung der Ereignisse bietet die Chronik des Valerius Anshelm (A V, 244 f.). Erwähnt wird der Bildersturm in Bern auch in den Chroniken von Johannes Stumpf und Johannes Salat: *Johannes Stumpfs* Schweizer- und Reformationschronik. Hgg. von Ernst *Gagliardi*, Hans *Müller*, Fritz *Büsser*, in: QSG.C, Bd. V, 1. Teil, Basel 1955, 375 f.; Johannes *Salat*, Reformationschronik 1517–1534. Bearb. von Ruth *Jörg*, in: QSG.C, Bd. VIII, 2. Teil, Bern 1986, 455. Zudem sind die Einträge in den Ratsmanualen zu berücksichtigen: ST v.a. Nr. 1490, 612 f.
- Vgl. Peter Blickle, Gemeindereformation. Die Menschen des 16. Jahrhunderts auf dem Weg zum Heil. Studienausgabe, München 1987, 95. Vgl. auch die Darstellung der Reformation in den einzelnen Orten der Eidgenossenschaft bei Gottfried W. Locher, Die Zwinglische Reformation im Rahmen der europäischen Kirchengeschichte, Göttingen/Zürich 1979.

in der Bilderfrage, wie sie Stadt und Land in den Glaubensmandaten kommuniziert wurde, in einem zeitlichen Längsschnitt zu betrachten, zeitigt ein einigermassen erstaunliches Bild einer kontinuierlichen Entwicklung. Im ersten Mandat von Viti et Modesti (d. h. vom 15. Juni 1523) wird die Bilderfrage zwar nicht behandelt, allerdings findet sich der dezidierte Anspruch der bernischen Obrigkeit auf die Kompetenz, in Glaubensfragen und über deren rechtliche Implikationen zu entscheiden. Sowohl geistliche wie weltliche Personen, die «wider dise unsere ordnung und ansehen thuon und handlen», hätten «unserer schwären ungnad und straaff» zu erwarten. Im zweiten Mandat vom 22. November 1524 wird die Bilderfrage konkret in diese Strafandrohung aufgenommen: Niemand solle «die bilder gottes, siner würdigen muotter und der lieben heiligen, ouch die kilchen und gottshüser und dero gezierd schmächen, enteeren, zerbrächen, verbrönnen oder in ander wäg verachten»: denn gegenüber diesem Tatbestand («reden und handlen») bestehe Anzeigepflicht, und Zuwiderhandelnde würden «an eeren, lib und gut und nach gestalt irs missbruchs und verdienes gestraft». 10 Im dritten Mandat vom 7. April 1525 werden in 34 Artikeln Vergehen unter Strafe gestellt, darunter auch Angriffe auf «der heiligen ere in bildnussen und figuren»; Bestimmungen, die das vierte Mandat bekräftigt. 11 Das Mandat vom 27. Mai 1527 bestätigt, dass «niemands eigens gewalts unterstande und fürnäme wider die siben sacrament, der kilchen gezierd, bilder, ceremonien und der glichen brüch und übungen» ohne «gunst, wüssen und verwilligung» der

Zur Reformation in Bern vgl. die Beiträge in: 450 Jahre Berner Reformation. Beiträge zur Geschichte der Berner Reformation und zu Niklaus Manuel, AHVBK 64/65 (1980/81), darin grundlegend der Beitrag von Ernst Walder, Reformation und moderner Staat, 441–583; Kurt Guggisberg, Bernische Kirchengeschichte, Bern 1958, 101-137; Richard Feller, Geschichte Berns, Band II: Von der Reformation bis zum Bauernkrieg 1516–1653, Bern 1953, 110–182; Sladeczek (Anm. 3); Dan Lee Hendricks, The Bern Reformation of 1528: The Preacher's Vision, the People's Work, an Occasion of State, Diss. Duke University 1977, Michigan 1990 (UMI Dissertation Services); Marc Lienhard, Die Städtische Reformation: Straßburg, Basel, Bern, in: Marc Venard (Hg.), Von der Reform zur Reformation (1450–1530). Deutsche Ausgabe bearbeitet und hg. von Heribert Smolinsky, Freiburg/Basel/Wien 1995 (Die Geschichte des Christentums. Religion - Politik - Kultur; 7), 790-808; und die ältere Forschung: Theodor de Quervain, Kirchliche und soziale Zustände in Bern unmittelbar nach der Reformation (1528-1536), Diss. phil., Bern 1906; Ders., Geschichte der bernischen Kirchenreformation, in: Gedenkschrift zur Vierjahrhundertfeier der Bernischen Kirchenreformation, bearb. E. Bähler, Th. de Quervain u. a., Bd. I, Bern 1928, 1-300; Leonhard von Muralt, Stadtgemeinde und Reformation in der Schweiz, in: ZSG 10 (1930), 349-384.

⁹ ST Nr. 249, 67 f.

¹⁰ ST Nr. 510, 155.

ST Nr. 610, 191 (Artikel 7). In Artikel 10 wird gesondert der Angriff auf Kirchen und Klöster verboten. Im vierten Mandat vom 4. Mai 1526 wird das frühere Mandat bestätigt auch bezüglich der «kilchenzierden, eerungen der aller wirdigisten jungfrouwen Marie, der lieben heiligen» (ST Nr. 882, 307).

Obrigkeit. 12 Dem Beschluss, eine Disputation abzuhalten, folgte eine Sistierung der Entscheidungen in Glaubensfragen, und an Untertanen, die «uffrür» gemacht oder «die bilder geendert» hatten, erging die Ermahnung, «fridsam [zu] sin biss m. h. der disputation halb ein endrung thuond». 13 Als etwa im Januar 1528 in Aigle «ettlich die bilder daselbs uss der kilchen genommen und verborgen» hatten, wurde der zuständige Venner beauftragt, dies rückgängig zu machen, dem Rat Bericht zu erstatten und «wyters zuo verändern by lib und guott» zu verbieten und «miner herren willens nach volstreckung der disputatz zuo erwarten». 14 Das nach der Disputation erlassene Reformationsmandat für das Gebiet von Bern vom 7. Februar 1528 schliesslich behandelt im neunten Artikel die Bilderfrage. Zur Vermeidung von «ergernuss» sollten bis auf weiteren Bescheid «mässgwänder, kilchenzierd, kleider, kelch und derglichen diser zyt unverändert beliben». 15 Aber letztlich obliege es den Stiftern, allfällige Räumungen von sakralen Gegenständen vorzunehmen: «Aber die gesellschaften und stuben, ouch sondrig personen, so besonder altaren und capellen haben, die mögend mit den mässgwändern, kleidern, zierden, kelchen etc., die si old ir vordern dargäben haben, handlen nach irem gevallen; was aber ander lüt dargäben hätten, das söllend si nit verrucken.» 16 Gleichzeitig wird «bi schwärer straf» geboten, dass «khein parthy die ander schmäche, verspotte, lestre, beleidige, weder mit worten noch mit wärken». 17 Die Räumung der Kirchen liegt somit dezidiert in der Hand der Stifter; Ähnliches bestätigen für die Stadt die Anfragen an die Zünfte. 18 In der Behandlung der Bilderfrage in den verschiedenen Mandaten ist eine Entwicklung erkennbar hin zum Versuch, die Entscheidungsgewalt über die Bilder in den Einflussbereich der bernischen Obrigkeit zu führen. Konkret wird die Bilderfrage in ein Verbot gefasst, die Bilder «anzugreifen».

Allerdings entspricht dies bekanntlich nur partiell dem Vorgehen der ber-

```
<sup>12</sup> ST Nr. 1221, 436. Vgl. Sladeczek (Anm. 3), 300.
```

¹³ ST Nr. 1477, 604; vgl. auch ST Nr. 1382, 528.

¹⁴ ST Nr. 1458, 586.

¹⁵ ST Nr. 1513, 633.

¹⁶ ST Nr. 1513, 632 f.

¹⁷ ST Nr. 1513, 632.

ST Nr. 1487, 611 (Zit. s. unten S. 43 f.). Vgl. auch den Eintrag im Ratsmanual vom 29. Januar 1528: «Haben m.h. geratten, die altharen alss woll alss die bilder und taffelen uss der kilchen nemen, und jeder, was das sin, zuo sinen handen nemen. Wann aber je einer sin allterstein ouch haben welt, dem söllen sy ouch gelangt werden; doch soll er das ort und gruoben mit ziegellstein widerumb beschiessen lassen.» (ST Nr. 1490, 613.) Die Steinskulpturen waren offenbar von diesem Beschluss ausgeschlossen, deren Entfernung also nicht den Stiftern übertragen worden. Einen Tag zuvor, scheint allerdings auch noch nicht ganz klar zu sein, was mit einzelnen Bildern geschehen sollte: «Die bilder zuo S. Anthoni in das gwelb zuo leggen.» (ST Nr. 1489, 612).

nischen Obrigkeit. So wurde festgelegt, dass während der Berner Disputation (6.–26. Januar 1528) Theologen mit der Schrift als einzigem Massstab zur Wahrheit in Glaubensfragen gelangen sollten: «[...] ouch niemands darüber, dann allein die göttlich gschrift, sich selbs ze urteilen hab, die dann das richtschit, schnuor, grundveste und einiger richter der waren christenlichen gloubens ist [...]». 19 Die «rechtliche Funktion» der Disputation, wie es Bernd Moeller nannte, fand ihren Niederschlag in den Schlussthesen, denen in der Form der unbeschränkten Geltung Rechtscharakter zukam: 20 «Und was dann uf sölicher disputatz mit göttlicher biblischer geschrift [...] bewärt, bewisen, erhalten, abgeredt, angenommen, und hinfür ze halten gemeret und beslossen wird, das soll, ane alles mittel und widersagen, kraft und ewig bestand haben [...]». 21 Die achte Schlussthese – nach der Bilder, die verehrt würden, zu entfernen seien - verdeutlicht, dass die Entscheidung für die Reformation letztlich auf eine Bilderentfernung hinauslief. 22 So steht denn bereits vor dem Reformationsmandat die Anordnung, in der Stadt die Kirchen zu räumen, und deren effektive Durchführung im Berner Bildersturm zwischen Disputation und Reformationsmandat.²³ Auch auf der Landschaft stehen den offenen Formulierungen des Mandats die Befehle zur Bilderräumung entgegen. So steht im Ratsmanual bereits für den 26. Juni 1528: «Bilder in statt und land, altaren, gmäl ze slan, verbrennen». 24 Zwei Tage später folgte ein Mandat an Stadt und Land, das über das Schicksal der Bilder keine Fragen mehr offen liess: «[...] so ist unser ernstig will und meynung, dass all die bilder und götzen, so by üch noch vorhanden sind, ane verzug harfürgetragen, verbrendt und zerschlagen, darzuo all altaren geslissen und umbkert werdind, die syen in der kilchen oder hüsern.» 25 Die Bilderentfernungen in Oberbüren oder im Oberhasli erfolgten jeweils auf Anordnung der Berner Obrigkeit.²⁶

Diese scheinbare Gegensätzlichkeit in der Haltung der Obrigkeit lässt sich allerdings in ihrer zeitlichen Entwicklung erklären und auflösen. War es

ST Nr. 1371, 519f. Zur Berner Disputation vgl. Gottfried W. Locher, Die Berner Disputation 1528. Charakter, Verlauf, Bedeutung und theologischer Gehalt, in: Zwa 14 (1978), 542–564, und Dan Lee Hendricks, The Bern Disputation: Some Observations, in: Ibid., 565–575.

Bernd Moeller, Die Ursprünge der reformierten Kirche, in: Ders., Die Reformation und das Mittelalter. Kirchenhistorische Aufsätze. Hg. von Johannes Schilling, Göttingen 1991, 139 und 146.

²¹ ST Nr. 1371, 520.

ST Nr. 1371, 521. Vgl. Handlung / oder Acta gehaltner Disputation zu Bern im Üchtland, Bern 1608 [Erstdruck: Zürich 1528], CCLI^T-CCLIIIII^T.

²³ ST Nr. 1487, 611: «Der bilder und götzen halb, ouch althären: in acht tagen dannen gerüttet, taffellen dessglichen hinweg gethan werden.»

²⁴ ST Nr. 1745, 749.

²⁵ ST Nr. 1753, 753.

²⁶ ST Nr. 1745, 749. Zu Oberbüren vgl. ST Nr. 1535 f., 646 f. Zum Oberhasli vgl. ST Nr. 1749, 751.

zunächst das Bestreben der Obrigkeit, die Bilderfrage in ihre «Verfügungsgewalt» zu integrieren, so musste dies über ein Verbot spontaner Bilderentfernungen führen. Diese Entwicklung lieferte somit die Grundlage für die Durchsetzung einer Bilderentfernung und der rechtlichen Ahndung von Zuwiderhandelnden. Die Verrechtlichung und Monopolisierung der Bilderfrage bei der weltlichen Obrigkeit und schliesslich die theologische Legitimierung einer Bilderentfernung durch die Berner Disputation bilden die Voraussetzungen für den Berner Bildersturm. Trotzdem bleibt in den Bestimmungen eine gewisse Unschärfe, insbesondere in der Spannung zwischen dem Anspruch der Bilderräumung und dem Anrecht der Stifter auf Entscheidung über das Schicksal sakraler Einrichtungen. Eine Ambivalenz zwischen altem und neuem Bildverständnis, die sich für den Berner Bildersturm als prägend erweist.

3. Die Akteure des Berner Bildersturms

Die Ereignisse des Bildersturms in Bern bedürfen einer möglichst genauen Rekonstruktion. Dabei lassen sich die Konflikte während des Bildersturms präziser erfassen, indem mittels eines prosopografischen Ansatzes Aufschluss über die beteiligten Akteure gegeben wird.

Zunächst ging vom Rat die Anordnung aus, die «bilder, taflen und altar» aus allen Kirchen zu räumen; dafür setzte der Rat eine Zeitspanne von acht Tagen. ²⁷ Allerdings wurde noch am selben Tag «mit verwaltung der kilchmeieren» Anton Noll und Niklaus Seltzach mit der Räumung des Münsters begonnen. Trotz der Frist von acht Tagen handelten Noll und Seltzach somit im Auftrag des Rats, hatten also offenbar eine obrigkeitlich verordnete Bilderentfernung zu kontrollieren. Anton Noll war nach Anshelm einer der «fuernemste[n] verfechter des evangelions» und gehörte wie Niklaus Seltzach dem Kleinen Rat an. ²⁸ Noll kaufte gemäss Anshelm die Armbrusterkappelle – «ussen und innen voller goetzen» –, die den Propst Armbruster 6000 Kronen gekostet hatte, für 100 Gulden und liess sie einreissen. ²⁹ In der Folge

²⁷ A V, 244. ST Nr. 1487, 611 (vgl. Anm. 23).

A V, 321. Niklaus Seltzach: Bezeugt im GR 1500 (A II, 278), 1505 (A II, 417), 1515 (A IV, 163), 1520 (A IV, 387); 1525 im KR (A V, 141); war zweimal Vogt zu Erlach 1509–11 und wieder 1513 (A IV, 477).

Anton Noll: Bezeugt im GR 1505 (A II, 417), im Sechzehner des GR (A IV, 387); im KR 1525 (A V, 141), 1522 als Ratsverordneter bei den Verhören im Fall Brunner (A IV, 471, ST Nr. 129, 28); mit Niklaus Manuel als Chorrichter des KR eingesetzt (A V, 248).

Beide sind ebenfalls für das Jahr 1527 im KR vermerkt (vgl. Staatsarchiv Bern AI, 649, Oster-Buch, Bd. 3, fol. 1r).

²⁹ A V, 245. Stumpf (Anm. 7), 376.

war es ebenfalls Anton Noll, der vom Rat den Befehl erhielt, im Wallfahrtsort Oberbüren die «götzen» der Marienkapelle auf dem «kilchhoff» zu verbrennen, was nicht ohne grössere Probleme vonstatten ging. ³⁰ Der Eintrag im Ratsmanual vom 2. Juli 1528: «Bilder, altar, Noll.» ³¹, lässt annehmen, dass Noll im Reformationsjahr der Beauftragte des Rates für Bilderräumungen war. Als Ausführende sind in den Verhörprotokollen einzig die «gsellen» bezeugt, die «sollich bilder usstruogend», das heisst sehr wahrscheinlich Mitglieder der Zünfte. ³² Damit sind «die raet und taeter» ³³ umrissen – gegen deren Handeln sich allerdings Widerstand regte. Der Räumung des Münsters stellten sich verschiedene Personen sowie Zünfte entgegen, namentlich: Bitius Wysshan und Hans Schnider von der Metzgerzunft, der Junker Anton von Erlach, Hans Zehnder aus der Schmidenzunft, Peter Thormann und Lapo. Als Zeugen beziehungsweise Anwesende sind verzeichnet Hans Grätz, Kilian Tremp, Zuber, Äberli, Bütschelbach und Im Hag.

Sulpitius Wysshan, 1527 zu wiederholtem Mal als Mitglied des Grossen Rats bestätigt, war nach Nolls Aussage mit diesem in ein Streitgespräch geraten und hatte gegen die Bilderräumung eingewandt, diese solle noch acht Tage aufgeschoben werden, worauf ihn Noll auf seine Anzeigepflicht hinweisen musste. ³⁴ Nach Anshelm gehörte Wysshan 1531 zu den «altstoekische[n] burger[n]», die, nachdem sie «uss irer burgerschaft gan Friburg und Sanen» gezogen waren, in «verdacht» gerieten, die Unruhen in der Landschaft angestiftet zu haben. ³⁵ Gemeinsam mit Wysshan war offenbar Andres Lapo Noll gegenübergetreten, ebenfalls Mitglied des Grossen Rates. ³⁶ Lapo musste 1529 einer Rede entschlagen, mit der er den Säckelmeister wegen des Paternoster-Tragens angegriffen hatte, und verlor bis zur nächsten Oster-

ST Nr. 1536, 647: «Soll man die götzen zuo Bürren uff den kilchhoff tragen und verprennen, ist Nollen in bevelch geben.» Am 26. Februar befahl der Rat, dass «man das bild ze Bürren abweg thüe, ouch ander götzen und die allter denen» (ST Nr. 1535, 646). Mit dem Bild ist das Marienbild gemeint, das als «sanctuaire à répit» einen bedeutenden Wallfahrtsort darstellte, vgl. Daniel Gutscher, In der Marienkapelle in Oberbüren kann man vor dem Marienbild tote Kinder zum Leben erwecken, in: Bildersturm. Wahnsinn oder Gottes Wille? Katalog zur Ausstellung Bernisches Hist. Museum. Musée de l'Œuvre Notre-Dame, Strassburg. Hg. v. Cécile Dupeux, Peter Jezler und Jean Wirth. In Zusammenarbeit mit Gabriele Keck, Christian von Burg, Susan Marti, Bern 2000, 252. Vgl. Feller (Anm. 8), 166.

³¹ ST Nr. 1759, 757.

³² ST Nr. 1502, 623.

³³ A V. 245.

Im GR 1515 (A IV, 163), 1520 (A IV, 387), 1525 (A V, 142) und 1527 (Oster-Buch [Anm. 28], fol. 3v). ST Nr. 1490, 613: «Hat Noll [auf Kritik an der Bilderentfernung durch Bitius Wysshan] geantwurt: «Pitius luog was du redest, dan es muoss m. h. anzöigt und fürbracht.»

³⁵ A VI. 127.

³⁶ Im GR 1515 (A IV, 163) und 1520 (A IV, 387). Im Sechzehner des GR 1525 (A V, 141); allerdings 1527 nicht mehr im Sechzehner, sondern lediglich im GR aufgeführt vgl. Oster-Buch 1727 (Anm. 28), fol. 1v und 3r.

wahl das Burgerrecht.³⁷ Lapo war somit während des Bildersturm als Altgläubiger im Münster anwesend, erscheint jedoch nicht mit einer Zeugenaussage im Ratsmanual. Mit dem Junker Anton von Erlach wehrte sich einer der prominentesten Reformationsgegner gegen die Bilderentfernung. War er 1525 im Auftrag des Rates mit andern Boten als Gegner Zwinglis nach Zürich um zu mahnen, Kirche, Messe und Sakramente unverändert zu lassen, so verweigerte er im nächsten Jahr den Ostermontagseid, gab damit sein Burgerrecht auf und zog nach Luzern. 38 Als Gegner der Reformation trat er in den folgenden Jahren in Erscheinung, indem er sich in einem Bund mit den sieben Orten gegen den neuen Glauben vereinigte und den Landfriedensbrief von 1529 öffentlich schmähte. 39 Der bernische Rat auferlegte ihm 1527 wegen seines Verhaltens auf dem Landtag in Münchenbuchsee eine Busse von 50 Gulden, wobei er Unterstützung der Metzger-Gesellschaft erhielt, die forderte, sich mit einer schriftlichen Lossprechung vom Vergehen («geschrift der entslachnüss») zu begnügen. 40 Offenbar war Anton von Erlach während des Bildersturmes wieder nach Bern gekommen und hatte sich gegen die Räumung gewehrt. Hans Schnider, aus der Metzgerzunft und Mitglied des Grossen Rates, allerdings 1527 nicht mehr bestätigt, scheint Noll ebenfalls verbal angegriffen zu haben. 41 In einem Schreiben an Bern bat Schnider später den Rat wegen der Vorfälle im Münster, «mir diss min handlung nach[zuo]lassen» und «zuo verzüchen», und wurde – nach Bezahlung einer Strafe von 10 Gulden - begnadigt, wieder in die Burgerschaft aufgenommen und schwor Urfehde, «nitt wider m. h. ze thuond, ir red noch thät»; 42 allerdings ging Schnider mit zwei weiteren verbalen Angriffen («schmechliche wort») gegen die Neugläubigen in die Ratsmanuale des Jahres 1529 ein. 43 Mit seinem Ritt auf einem Esel in das Münster 44 und in verba-

ST Nr. 2417, 1095: «Er [Andres Lapo] sölle geredt han: es were woll, das man söllichen lüten, so die paternoster so tratzlich tragen, ein klapff wurde, und schiede [=schade] nüt.» Der Vorfall um Lapo datiert vom 2. Juli 1529; am 28. Juni war der altgläubige Bildersturmgegner Wysshan (s. oben) befragt worden «[...] wer im gseit, das kein wunden wäre; das ein ein paternosterman klapf werde» (ST Nr. 2415, 1095). Beim angegriffenen Säckelmeister dürfte es sich um den 1528 gewählten Bernhard Tillmann, «ein junger evangelischer ratsher» (A V, 326), handeln. Das Tragen von Paternoster (Rosenkränzen) – als «ein partîsch trazzeichen» der Altgläubigen (A V, 251) – war im Juni 1529 bei Busse verboten worden; vgl. auch de Quervain, Zustände (Anm. 8), 111f.

A V, 120. A V, 173 f.; ST Nr. 940, 328. Anton von Erlach scheint bei der Eidverweigerung Unterstützung durch die Zunft der Metzger erhalten zu haben, vgl. ST Nr. 1222, 437 und Feller (Anm. 8), 144.

³⁹ A V, 177; A VI, 84; ST Nr. 3080, 1391.

⁴⁰ A V, 200; ST Nr. 1218, 433 f.; ST Nr. 1220, 434 f.; ST Nr. 1222, 437.

Oster-Buch 1727 (Anm. 28), fol. 1r-5r. Bezeugt für den GR 1515 (A IV, 163), 1520 (A IV 387) und 1525 (A V, 142). ST Nr. 1490, 613.

⁴² ST Nr. 1502, 623 f. und Nr. 1523, 640.

⁴³ ST Nr. 2541, 1150 und Nr. 2558, 1156.

len Auseinandersetzungen setzte sich Hans Zehnder gegen die Bilderräumung zur Wehr. Auch er war Mitglied des Grossen Rates und Stubengeselle der Schmieden, als Glockengiesser unter anderem für das Münster tätig, und hatte bereits im Jetzerhandel (1507–1509) als Zeuge ausgesagt. ⁴⁵ Von Peter Thorman, «aus einer der ältesten Familien» und Sechzehner des Grossen Rates, ist ebenfalls eine Drohung überliefert, mit der er sich als Stifter gegen die Räumung zur Wehr setzte. ⁴⁶ Thormann scheint verschiedentlich die Landschaft gegen den neuen Glauben unterstützt zu haben und hatte 1528 in Frutigen und Adelboden als Vertreter der Metzger-Gesellschaft den Rat gegeben, keinen Prädikanten einzusetzen. ⁴⁷ Die Aufkündung des Bundbriefes mit Savoyen 1529 hatte durch «die uebelbedachte frag Peter Tormans, des frechen burgers», im Berner Rat zu Auseinandersetzungen geführt. ⁴⁸

Die Vorfälle während des Bildersturms wurden in den im Ratsmanual protokollierten Verhören von verschiedenen Zeugen geschildert. Der Herr Hans vom Heiliggeistorden gibt an, in der Kirche vor dem Apotheker-Altar ⁴⁹ folgende Rede von Hans Schnider gehört zu haben: «Das alle die fulen, schandlichen pfaffen schende und alle die, so darzuo geholfen und verschaft, das man die bilder hinweg soll thuon.» ⁵⁰ Diese Rede zielt direkt auf den

- ⁴⁴ Zum Symbolgehalt von Zehnders Eselsritt, s. unten, S. 54 f.
- Bezeugt im GR 1505 (A II 417), 1515 (A IV, 163), 1520 (A IV, 388), 1525 (A V, 142) und 1527 (Oster-Buch 1727 (Anm. 28), fol. 4r); vgl. Burgerbibliothek Bern, Mss. Hist. Helv. VIII, 25, J. R. Gruner, Genealogien, 503. Das Register der Anshelm-Chronik unterscheidet Zehnder, den Glockengiesser, der 1506 die «gross, kostbar, nuewe glok» goss (A II, 429) und Zehnder, den Bilderstürmer. Tatsächlich ist jedoch erst ab 1520 ein zweiter Hans Zehnder im Grossen Rat vermerkt, ausserdem sprechen die Übereinstimmung von Beruf und Zunftzugehörigkeit dafür, dass Glockengiesser und Bildersturmgegner identisch sind; die Frage lässt sich jedoch nicht abschliessend klären. Für die Identität plädiert auch Steck, vgl. Die Akten des Jetzerprozesses nebst dem Defensorium. Hg. von Rudolf Steck, Basel 1904 (QSG 22), 374, Anm. 1; vgl. ibid., Nr. 194, 374–376 [Zeugenaussage Zehnders].
- 46 ST Nr. 1490, 613. Feller (Anm. 8), 162. Bezeugt für den GR 1496 (A II, 52), 1500 (A II, 278), 1505 (A II, 417), 1515 (A IV, 163); im KR und Sechzehner des GR 1520 (A IV, 386); im Sechzehner des GR 1525 (A V, 141) und 1527 (Oster-Buch 1727 [Anm. 28], fol. 1r).
- ⁴⁷ A V, 280. Den Rat erteilte Thormann gemeinsam mit Anton Bütschelbach, beim Bildersturm ebenfalls anwesend (s. unten).
- ⁴⁸ A V, 395.
- Es dürfte sich hierbei um den 1511 von Hans Apotheker gestifteten Altar handeln, dessen Patron allerdings nicht bekannt ist, vgl. Luc Mojon, Das Berner Münster, Basel 1960 (Die Kunstdenkmäler des Kantons Bern; IV), 19. Schniders einleitende Worte: «botz wunden, liden und derglichen», kann als eine direkte Anrufung des Bildes/der Skulptur verstanden werden, möglicherweise ein Märtyrer oder Schmerzenschristus. Zur Erprobung der Bilder durch Ansprechen als einer Person vgl. Robert W. Scribner, Volkskultur und Volksreligion: zur Rezeption evangelischer Ideen, in: Peter Blickle, Andreas Lindt, Alfred Schindler (Hgg.), Zwingli in Europa. Referate und Protokoll des Internationalen Kongresses aus Anlass des 500. Geburtstages von Huldrych Zwingli vom 26. bis 30. März 1984, Zürich 1985, 151–161, hier: 156.
- ⁵⁰ ST Nr. 1490, 612.

Geistlichen, der gemeinsam mit dem Meister des Heiliggeistordens, Matthias Wunderer aus Bissingen in Württemberg, als Disputationsteilnehmer belegt ist: beide hatten «aller artickeln underschriben und die für grecht geben». 51 Hans Grätz, aus regimentsfähigem Geschlecht, referierte Schniders Rede zur «Verteidigung» des Metzger-Altars. 52 Zehnders Ritt auf einem Esel bezeugten Kilian Tremp, ein Verwandter von Zwinglis Schwager Lienhard Tremp und somit wohl wie dieser aus der Schneiderzunft⁵³, und Hans Zuber⁵⁴. Beide stammten aus Burgerfamilien, beide waren zur Zeit der Reformation nicht im bernischen Rat und beide sind – abgesehen vom Bildersturm - im Zusammenhang mit der Reformation nicht quellenkundig geworden. Thormanns Rede bezeugte Niclaus Äberli, ehemaliges Mitglied des Grossen Rates und offenbar ebenfalls aus der Gesellschaft der Schneider. 55 Schliesslich wird im Ratsmanual der Bericht von Noll über die Reden der beiden Mitglieder der Metzgerzunft, Wysshan und Schnider, festgehalten. 56 Deren Reden sollen gemäss Protokoll auch Bütschelbach und Im Hag als Anwesende gehört haben. 57 Mit Peter Im Hag, einem eifrigen Gefolgsmann Zwinglis, ist ein prominenter Neugläubiger des Kleinen Rats anwesend, der später als Bote während des Aufstands im Berner Oberland und gegenüber den fünf Orten der Reformation zum Durchbruch zu verhelfen suchte.58 Allerdings handelt es sich bei Im Hag zugleich um den «venner der metz-

- 51 ST Nr. 1465, 595 (nicht «her Hans Haberstich», sondern «her Hans hat sich», vgl. Druckfehlerverzeichnis); vgl. ST Nr. 1533, 1594, 1605, 1607, 1608.
- Vgl. Burgerbibliothek Bern, Mss. Hist. Helv. VIII, 15, J. R. Gruner, Genealogien der Burgerlichen regimentsfähigen Geschlechter der Stadt Bern, 625: «Grätz / Regimentsfehige Burger der Statt Bern»; «Hans Gratz / lebte 1528». ST Nr. 1491, 612.
- Burgerbibliothek Bern, Mss. h. h. XVII 69, J. R. Gruner, Ausgestorbene Bernische Geschlechter, 2. Sammlung, Bd. IV, 178: «Kilian Tremp. / p[arentes von Leonhard Tremp] Der Burgeren 1534 starb 1541».
- Vgl. Burgerbibliothek Bern, Mss. Hist. Helv. VIII, 26, J. R. Gruner, Genealogien, 516: «Hans» 1538 als Käufer und 1540 als Angeklagter («außklagt») bezeugt; Burgerbibliothek Bern, Mss. h. h. XVII 65, J. R. Gruner, Genealogien der ausgestorbenen Bernischen Geschlechter, 252: «Hans Zuber / K[inder] Hans 28 Dec. 1539»
- Ein «Niclaus Aberli» ist für 1515 im GR bezeugt (A IV,163); ebenfalls 1520 als «Aberli» (A IV, 387); allerdings nicht mehr 1527; Burgerbibliothek Bern, Mss. Hist. Helv. VIII, 26, J. R. Gruner, Genealogien, 18: «Aeberli oder Aberli / Niclaus der Schneider zu B[urgeren]. 1507.»
- ⁵⁶ ST Nr. 1490, 613.
- ⁵⁷ ST Nr. 1490, 613.
- Sechzehner des GR 1474 (A I, 97) und 1485 (A I, 277); im GR 1496 (A II, 52), 1515 (A IV, 163), 1520 (A IV, 388); im KR 1525 (A V, 141) und 1527 (Oster-Buch 1727 [Anm. 28], fol. 1r); als «Bauherr» Imhag Abgeordneter bei der Übernahme des Klosters Interlaken (A V, 260) und bei den Unruhen in Interlaken (A V, 262); Bote in Kappel (A V, 370 und 372). Instruktionen für Verhandlungen in Solothurn (ST Nr. 1143), in Baden (ST Nr. 1207 f.), in Solothurn (ST Nr. 1426); Berichterstatter über den Aufstand in Interlaken (ST Nr. 1634 und 1636); im Heerzug (ST Nr. 2528); Bote in Interlaken (ST Nr. 2594); zum Synodus verordnet (ST Nr. 3277). Vgl. Jean-Paul *Tardent*, Niklaus Manuel als Staatsmann, Diss. phil., Bern 1968, 319, Anm.; Z IX, Nr. 702, 398 und Nr. 703, 401; Feller (Anm. 8), 221.

ger» im Zug gegen Zofingen 1531.⁵⁹ Damit wird deutlich, dass hier eine Auseinandersetzung nicht bloss zwischen Alt- und Neugläubigen stattfand, sondern ebenfalls innerhalb einer Zunft als Stifterin (der Metzgerkapelle), die sich – im Falle der Metzger – am prominentesten gegen die Bilderräumung gestellt hatte. Denn mit Anton Bütschelbach war auch ein altgläubiges Mitglied des Kleinen Rats und der Metzgerzunft anwesend.⁶⁰ Nach Anshelm gehörte Bütschelbach zu den «dem Zwingle und der sach vier sunderlich unguenstige, widerwaertige maenner» und war mit anderen «altstoeckische[n] burger[n]» vom Rat verwarnt worden wegen seiner Agitation gegen den neuen Glauben im Obersimmental im Herbst 1528 und gegen die Erneuerung des Burgrechts in Saanen 1531.⁶¹ Bütschelbach dürfte somit als weiterer Gegner der Bilderentfernung im Münster anwesend gewesen sein. Ausserdem vermerkt das Ratsmanual, dass «noch ander mer darby gsin» seien, was die Annahme bestätigt, dass die Bilderräumung unter Beteiligung einer grösseren Öffentlichkeit stattfand.⁶²

Ein klareres Bild vom Verlauf und Hintergrund der Auseinandersetzungen während des Bildersturms vermittelt der in den Verhörprotokollen bezeugte «Tatbestand», das heisst das von der Obrigkeit inkriminierte Vergehen. Den Tatbestand bilden verbale Angriffe gegenüber der Obrigkeit beziehungsweise deren Anordnungen («ettlicher red [...] m. h. betreffend»). Offenbar blieben Handgreiflichkeiten aus, allerdings fehlte dazu nicht viel. ⁶³ Die «kilchmeieren» Noll und Seltzach handelten im Auftrag des Rats, sahen sich aber mit «ungeschikte wort, flueech und troewen» konfrontiert «wider die raet und taeter», das heisst wider den Beschluss des Rates und dessen Durchführung. ⁶⁴ Mit seinen Worten, wandte sich Hans Schnider grundsätzlich gegen den Beschluss zur Bilderentfernung und griff zugleich direkt die Geistlichkeit in der Person des anwesenden Herrn Hans an und alle diejenigen, die diesen Beschluss unterstützt hätten. Gleichzeitig ist aber auch eine

⁵⁹ A VI, 108.

⁶⁰ GR 1505 (A II, 417), 1515 (A IV, 163), 1520 (A IV, 387), 1525 (A V, 142); war an Ostern 1526 als Gegner des Evangeliums in den KR gekommen (A V, 182); im KR 1527 (Oster-Buch 1727 [Anm. 28], 649, fol. 1r); wird allerdings 1528 von einem Neugläubigen ersetzt, vgl. Tardent (Anm. 58), 11 und 318, Anm., und 321. Zugehörigkeit zur Metzgerzunft vgl. A V, 280.

A V 120; A VI, 127. Zu Zweisimmen/Frutigen vgl. A V, 266 und 280, ST Nr. 1878, 821 f.; Streit um Saanen vgl. A VI, 134 und ST Nr. 2898, 1301.

⁶² ST Nr. 1490, 613. Ausserdem ist der öffentliche Gesang der Jungen in Bern nach der Abschaffung der Messe (pueri in plateis cantent) durch eine Briefstelle von Luther an Gabriel Zwilling in Torgau vom 7. März 1528 belegt, vgl. WAB 4, Nr. 1236, 404 f.

⁶³ Heinrich Bullinger, Reformationsgeschichte. Hg. von Johann Jakob Hottinger und Hans Heinrich Vögeli, Unveränderter Nachdruck der Ausgabe Frauenfeld 1838, Zürich 1984, Bd. 1, 438: «Herwiderumm was es vilen ein bittere ungeschmackte sach. Doch zergieng es alles one schlahen uffruor und bluot.» Vgl. ST Nr. 1490, 613: Im Ratsmanual wird vermerkt, Hans Schnider «[h]ete villicht gern mit im [i.e. Anton Noll] geschlagen».

⁶⁴ A V, 245.

«Verteidigungsrede» Schniders überliefert, die spezifisch dem Altar seiner Zunft galt, dem «metzgern althar»; wer diesen wegschaffe oder zerbreche, der werde «sin leben dorumb lassen». 65 Schliesslich wandte sich Schnider gegen Noll selbst und drohte diesem, dass der Ausgang der Auseinandersetzung zwischen Alt- und Neugläubigen noch nicht ausgemacht sei. 66 Diese Worte begründete er in einem «Entschuldigungsbrief» an den Rat damit, dass er gehört habe, der Schwäbische Bund sei mit 2800 Mann ausgezogen und ein Krieg stehe somit bevor. 67 Dieses Schreiben erhellt, wieso Schnider die Bilderentfernung als Unrechtmässigkeit gegenüber dem Ratsbeschluss («dass nit üwer ordnung nachgelept») auffasste. 68 Erstens habe der Rat ein bestimmtes Datum für die Räumung festlegen wollen und zweitens habe die Räumung in der Verantwortung der Stifter gelegen: «Wan ich vermeint, ir mine gn. herren hetten einen tag bestimpt dieselben bilder dazwüschen dannen zuo thuond, darumb wir des sinns und des willens warend, wellten ouch nit, dass uns nyemands die bilder ab unserm althar näme oder täte, dann wir.» 69 Dies habe ihn derart «erzürnt und bewägt», dass er den Metzgeraltar mit dem «rappyer» verteidigt hätte. 70 Mit theologischen Argumenten bestritt Hans Zehnder die Legitimität des Vorgehens der Obrigkeit. Während der Zeuge Tremp die Bilderentfernung verteidigte, indem er angab, es sei «gots will», entgegnete ihm Zehnder, es sei des «düffels will», und ausserdem sei ihm, Tremp, Gottes Wille nicht einsehbar. 71 Aufschlussreich ist der Dialog zwischen Wysshan und Noll: Wysshan wandte ein, nicht gegen die «Götzen», sondern gegen diejenigen, welche deren Entfernung verfügt hätten, müsse vorgegangen werden; ausserdem zweifelte er ebenfalls die Rechtmässigkeit der Räumung an, denn: «es ist geraten, man söll das noch acht tag lan anstan». 72 Noll hielt dagegen, dass Wysshan nichts «geschechen», ihm nichts «zerbrochen worden» sei. 73 Damit wird die konträre Perspektive auf die Ereignisse deutlich: Während Noll argumentiert, dass Wysshan kein Schaden zugefügt worden sei, das heisst er nicht angegriffen wurde, versteht Wysshan die Räumung des Altars seiner Zunft als Angriff auf ihn als Teil einer Stiftergemeinschaft. Thormann bezeichnete in seiner Rede das Münster als einen «rhossstal», was auch gut sei, denn dann könnten die Oberländer, wenn sie

⁶⁵ ST Nr. 1490, 612.

⁶⁶ ST Nr. 1490, 613: «was willt du anbringen? und samer botz wunden, wir sind noch nit mit üch grech [=fertig], es ist noch nit ussgemacht.»

⁶⁷ ST Nr. 1502, 624: «Daruss hab ich solliche red mit dem [...] herren Nollen getriben, wir werend noch nit gräch [=fertig]; denn wol zuo verstan ist, dass wir ein krieg werden haben.»

⁶⁸ ST Nr. 1502, 624.

⁶⁹ ST Nr. 1502, 624.

⁷⁰ ST Nr. 1502, 623 f.

⁷¹ ST Nr. 1490, 612, A V, 245.

⁷² ST Nr. 1490, 613.

⁷³ ST Nr. 1490, 613.

zur Verteidigung des alten Glaubens einträfen, ihre Pferde hineinstellen. Damit greift er ein Argument auf, das Vogt Willading 1527 im Beisein «besonders Peter Tormans» verkündet haben soll: «Wie die landlüt vormals für die statt gezogen umb minder ursachen, dann sy jetz haben; warumb sy diser zyt nitt ouch harkomen und helfen straffen, das jetz vorhanden?» ⁷⁴ Thormann selbst wandte sich im Oktober 1528 mit folgenden Worten an die Gemeinde Adelboden: «wir sind z'Bern des gloubens noch nit eins; die guotten alten Berner des alten stammes siend nützit mer ze vernen.» ⁷⁵ Thormann, Willading und der als Zeuge erwähnte Bütschelbach hatten sich offenbar «dem Neuen nur um der Eintracht willen» angeschlossen und standen unter dem Verdacht, dass sie «die Unzufriedenen auf dem Land heimlich ermunterten». ⁷⁶ Indessen wurde Peter Thormann wegen seines Auftritts während des Berner Bildersturms als einziger nicht bestraft, beziehungsweise offenbar später vielmehr entschädigt. ⁷⁷

Damit ist die Frage nach der Bestrafung aufgeworfen. Wysshan bezahlte eine Geldbusse von 50, Zehnder von 20 und Schnider von 10 Gulden⁷⁸; alle verloren die Ratsmitgliedschaft und das Burgerrecht, Wysshan und Schnider wurden ausserdem mit «kefi, buergschaft und urfecht» bestraft.⁷⁹ Nicht eindeutig geben die Quellen Auskunft, ob Anton von Erlach bestraft wurde. Allerdings ist eher davon auszugehen, dass er als Burger von Luzern nicht belangt wurde, so wie Bern ihm aus diesem Grund 1529 freies Geleit gewährte.⁸⁰

Da sich die Akteure des Berner Bildersturms fast ausschliesslich aus Burgern, Zunftmitgliedern und damit indirekt aus Stiftern von Bildern und Altären konstituierten, kommt der Frage, welche Rolle die Zünfte spielten, für die Erhellung der Ereignisse eine wichtige Funktion zu. Die Klärung dieser Frage erweist sich als relevant für den Bildersturm, denn der Beschluss, die

- ⁷⁴ ST Nr. 1149, 385.
- ⁷⁵ ST Nr. 1917, 839.
- ⁷⁶ Feller (Anm. 8), 177.
- 77 ST Nr. 2139, 963: «Dorman den kelch uss dem obern Spittall, oder XX gl.»
- Zum Vergleich: Nach Roland Gerber entsprach ein Mütt (Scheffel) Dinkel zu dieser Zeit etwa dem Wert eines Guldens, vgl. Roland Gerber, Der Kampf gegen Inflation und Teuerung, in: Ellen J. Beer et al. (Hgg.), Berns grosse Zeit. Das 15. Jahrhundert neu entdeckt, Bern 1999, 244–247, hier: 246 [Tabelle], und ders., Die Kaufkraft des Geldes, in: Ibid., 247–250. Weitere Beispiele zum Vergleich: Für das Jahr 1535 bezahlten als «sundren personen» der Seckelmeister Negeli 10 Mütt Dinkel, der Rat und Junker Hans Rudolf von Diesbach 6 Mütt Dinkel Steuern (vgl. A VI, 230).
- ⁷⁹ ST Nr. 1490, 613 und Nr. 1523, 640; A V, 245.
- Während es nach Anshelms Bericht scheint, als sei von Erlach dieselbe Strafe wie Wysshan auferlegt worden, vermerkt das Ratsmanual lediglich, dass Wysshan bestraft werden solle, wie «Anthoni von Erlach der worten zuo Buchsy und an der Nüwenbruck wider m. h. gebrucht und L gl. geben zuo straff» (ST Nr. 1523, 640). Zur Sicherung des freien Geleits vgl. ST Nr. 2659, 1196 und Nr. 2916, 1309 f.

Bilder und «Götzen» innerhalb von acht Tagen zu räumen, sollte man «uff den geselschaften kundtthuon und pot halten, wye sy die bilder» entfernen wollten. 81 Die entscheidende Rolle der Zünfte bei der Durchsetzung der Reformation in Bern - insbesondere bei der Entscheidung für die Durchführung einer Disputation – hat Leonhard von Muralt hervorgestrichen. 82 In der Tat übten die Zünfte bereits vor der Entscheidung des Kleinen Rats für die Disputation am 15. November 152783 Druck auf den Rat aus, indem eine Mehrheit der Zünfte keine Messen mehr lesen liess. Nachdem ein Kaplan, wie Haller Zwingli am 4. November berichtet, das Lesen der Messe eingestellt hatte «[...] habend die gsellschafft, so zumm teil pfruonden und altar hend in der stifft und klöstern, ir mess, jartag, patrocinia und pfruonden abgstelt, namlich schuomacher, wäber, kofflút, pfister, steinhouwer, zimmerlút, in hoffnung die gärwer, schmid und schnider werdint in kurzem folgen.» 84 Die Zünfte begannen in der Zeit vor der Disputation, während der Entscheidungen in Glaubensfragen aufgeschoben werden sollten, ihre Haltung gegenüber dem alten Kultus festzulegen und sogleich in die Tat umzusetzen, wie aus einem Schreiben von Haller an Zwingli vom 19. November 1527 hervorgeht: «Es sind by uns 16 gsellschaften; da habend die 13 die mess und pfrund abgschlagen bis zu erlüterung der disputation, und hat sich so vyl zutragen, wo die disputation nit ghalten wirt, mag es on grossen nachteýl und weyter zwytracht nit zugahn.» 85 Offensichtlich war es aber bereits zu Streit («zwytracht») innerhalb der Zünfte gekommen, und in der Tat vermerkt das Ratsmanual solche Vorfälle zwei Tage vor Hallers Schreiben: Die Obrigkeit musste die «zweyung der meyster und gesellen» der Pfister und Gerber schlichten und das Lesen von Messen verbieten, die durch Pfründen finanziert wurden. Sie hatte allerdings erlaubt, dass auch weiterhin «jeder in sinem costen» Messen lesen lassen durfte. 86 Haller war sich im genannten Schreiben

⁸¹ ST Nr. 1487, 611.

Von Muralt (Anm. 8), 368–374. Vgl. ST Nr. 1368, 517. Auch die neuere Forschung hat die zentrale Rolle betont, die dem Grossen Rat und den Zünften bei der Durchsetzung der Reformation zukam, vgl. Walder (Anm. 8), 483–526 und Heinrich Richard Schmidt, Stadtreformation in Bern und Nürnberg – ein Vergleich, in: Rudolf Endres (Hg.), Nürnberg und Bern. Zwei Reichsstädte und ihre Landgebiete. Neun Beiträge, Erlangen 1990, 81–119, hier: 81–85 und 100–117 sowie Tardent (Anm. 58), 318–324.

⁸³ Von Muralt (Anm. 8), 371.

⁸⁴ Z IX, Nr. 664, 292.

Z IX, Nr. 667a, 307. Dass drei Zünfte beim alten Kultus blieben und weiterhin am Sonntag Messen lesen liessen, bestätigt Haller ebenfalls in seinem Schreiben an Zwingli vom 26. November 1527; ausserdem seien auch bei den restlichen 13 Zünften noch Widerstände auszumachen, vgl. Z IX, Nr. 669, 313: «Nam 13 zünffte missas et praebendas abrogarunt. Restant adhuc tres. Malevoli ex illis tredecim suis expensis sacrifices dominicis diebus conduxerunt, divisionem parantes. Admisit hoc senatus usque ad disputationem; immo omnia admittit nostre parti usque ad id tempus.»

⁸⁶ ST Nr. 1370, 518.

der Notwendigkeit, dass die Zünfte zur Disputation ihre Zustimmung gaben, das heisst der Verantwortung der städtischen Obrigkeit gegenüber der Gemeinde zur Vermeidung von Aufruhr («uffrur») völlig bewusst:

«Wüss ouch, das solche disputation nit allin von räth und burgern angsehen [=be-schlossen], sonder ouch uff allen gsellschaften mit sondern ratsbotten sol volstrekt werden, damit räth und burger wüssind, wessen sy sich gegen iren gmeinden versehen sollind, und alle uffrur vermitten werd [...].» ⁸⁷

Der Chronist Anshelm zog aus der Stellung der Zünfte für das Jahr 1527 folgendes Fazit: «Es nam ouch das gotswort so gwaltig zuo, dass noch diss jars in der stat, namlich zu'n Pfistren, Gerberen und Schuochmachern, und uf dem land in vil kilchen mes und goetzen abgetan wurden.» §8 Als Gegner («widerwaertige») §9 der Einstellung der Messe traten insbesondere die Metzger in Erscheinung, die sich noch am 22. Januar, dem Tag ihres Heiligen und des Stadtpatrons, der Anordnung des Rats, keine Messe zu halten, widersetzten:

«Aber die Metzger, wie sy ein besonderbar, Capelli in dem muenster hattend, bestacktend sy das selb zierlich, mitt taennlinen und tannesten, dingtend ein froembden pfaffen Maess machern, und ettlich arm Schueler, und liessend da ein gesungen Ampt hallten. Die Stattknaecht kamend (doch was die Maess uuss) und wurffend die taennlj hinus. Und ward ein wildes waesen. Dann die Metzger ungedultig warend.» 90

Der Darstellung Bullingers zufolge, der allerdings nicht Augenzeuge war, räumten hingegen die Schuhmacher bereits vor dem Bildersturm im Münster ihren Altar in der Barfüsser-Kirche. ⁹¹ Diesem Vorgehen lässt sich somit gewissermassen die Funktion einer «Initialzündung» für die Räumung des Münsters zuschreiben. Für die Situation vor der Reformation kann also fest-

⁸⁷ Z IX, Nr. 667a, 307.

⁸⁸ A V, 200 f.

⁸⁹ A V, 244.

Bullinger (Anm. 63), 437. Die neuere Forschung hat in gewissen Fällen eine Korrelation zwischen dem Zeitpunkt von Bilderstürmen und kirchlichen Feiertagen, insbesondere dem Karneval feststellen können; vgl., Sergiusz Michalski, Das Phänomen Bildersturm. Versuch einer Übersicht, in: Bob Scribner, Martin Warnke (Hgg.), Bilder und Bildersturm im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit, Wiesbaden 1990 (Wolfenbüttel Forschungen, 46), 69–125, hier: 93 f.; Franz-Josef Sladeczek, Der Berner Skulpturenfund. Die Ergebnisse der kunsthistorischen Auswertung. Hg. von der Gesellschaft für Schweizerische Kunstgeschichte u.a., Bern 1999, 40 f.; Bob Scribner, Reformation, Karneval und die «verkehrte Welt», in: Richard van Dülmen, Norbert Schindler (Hgg.), Volkskultur. Zur Wiederentdeckung des vergessenen Alltags (16.–20. Jahrhundert), Frankfurt/M ²1987, 117–152.

Bullinger (Anm. 63), 438: «Die Schuomacher hattend ein allter und Bruoderschafft by den Baarfuessern, dahin lueffend sy, rissend taffelen und goetzen herab, und verbrantents unguotlich, by und vor der kylchen. So huob man ouch an in dem muenster, und allenthalben, that die goetzen hinwaeg, und reyss die alltaer yn.» Die Schuhmacher werden auch in dem unten zitierten anonymen Gedicht als einzige namentlich erwähnt, vgl. S. 55 f.

gehalten werden, dass eine Mehrheit der Zünfte diese befürworteten, während sich drei Zünfte – darunter die Metzger-Zunft – dagegen aussprachen und weiterhin Messen lesen liessen. ⁹² Zu erwarten wäre nun, dass der Bildersturm – verstanden als Auseinandersetzung zwischen Alt- und Neugläubigen - die jeweilige Haltung der Zünfte gegenüber der Reformation widerspiegelt, wie sie anhand des Kriteriums der Einstellung der Messen und der Einschätzung Hallers rekonstruiert wurde. Dies trifft allerdings lediglich partiell zu. Bei der Bilderräumung waren tatsächlich die «schmid die ersten und die mezger die letsten»; 93 als sehr eifrig bei der Räumung ihres Altars in der Barfüsser-Kirche schildert Bullinger zudem die Schuhmacher. 94 Wysshan und Schnider, beide Mitglieder der Metzger-Zunft, traten als Akteure in der altgläubigen Linie ihrer Zunft in Aktion. Anders im Fall Zehnders, der «so boeswillig» handelte, während seine Zunft, die Schmieden, «vast guotwillig» in Erscheinung trat – die Konfliktlinien verlaufen somit hier innerhalb der Zunft. Aber auch im Fall der Metzgerzunft ist die Einschätzung nicht so einfach: denn Schnider wendet sich nicht grundsätzlich gegen die Bilderräumung, sondern gegen die Räumung des Altars seiner Zunft durch «gsellen» anderer Zünfte. Dazu kommt, dass offenbar auch Mitglieder der Metzgerzunft während des Bildersturms anwesend waren, die sich gegenüber der Reformation neutral oder sogar zustimmend verhielten. Für Wysshan bildete ebenfalls nicht die Räumung an sich, sondern die Übertretung der obrigkeitlichen Anordnung, «das noch acht tag lan anstan», den Stein des Anstosses. 95

Die Entflechtung der Ereignisse macht deutlich, dass sich im Berner Bildersturm zwei Konfliktebenen überlagern, obwohl die Auseinandersetzungen fast ausschliesslich zwischen Burgern stattfanden. Zum einen manifes-

Ausgehend von der Aufstellung der 16 Zünfte in Z IX 307, Anm. 21, und unter der Annahme, dass die drei Gesellschaften der Gerber und Kürschner (zun Niedergärwern, zun Obergärwern und zum roten Löuwen) und die zwei Gesellschaften der Pfister (zun Nidernpfistern, zun Oberpfistern) jeweils als eine Zunft genannt werden, da sie gegenüber der Obrigkeit – etwa bei der Vergabe des Venneramts – gemeinsam auftraten, geht aus den erwähnten Quellen hervor, dass 10 Zünfte (Schuhmacher, Weber, Kaufleute, Pfister, Steinhauer, Zimmerleute, Gerber) und nach Hallers Einschätzung weitere 2 (Schmiede und Schneider) die Messe einstellten und der Reformation günstig gesinnt waren. Somit verbleiben 4 Zünfte (zum Distelzwang, zun Metzgern, zun Räblütten, zun Schifflütten), von denen sich offenbar 3 gegen die Reformation stellten. Bei dieser Rekonstruktion bleibt allerdings die Unsicherheit, ob Hallers «Hoffnung» erfüllt wurde. Entscheidend für die weitere Argumentation ist, dass die Metzger bei den Altgläubigen, die Schuhmacher und Schmiede eher bei den Neugläubigen zu positionieren sind.

Nach Feller (Anm. 8), 146f. bekannten sich mit Ausnahme der Gerber und Metzger alle Zünfte zur Reformation. Auf welche Quellen sich Feller hierbei stützt, konnte nicht nachgewiesen werden.

⁹³ A V, 245.

⁹⁴ Bullinger (Anm. 63), 438.

⁹⁵ ST Nr. 1490, 613.

tiert sich im Konflikt um die Bilderentfernung der Gegensatz zwischen Verfechtern des alten Kultus und Befürwortern seiner Aufhebung, zwischen Alt- und Neugläubigen. Zum andern geraten Bilderstürmer und Stifter aneinander, wodurch zwei konkurrierende Auslegungen der obrigkeitlichen Beschlüsse – als Auftrag zur Bilderentfernung oder aber als Räumung der Altäre durch die Stifter – manifest werden.

4. Der Berner Skulpturenfund 96

Durch den «sensationellen» Fund von rund 550 teilbeschädigten Skulpturen und Fragmenten bei Renovationsarbeiten 1986 unter der Münsterplattform fanden nicht nur Valerius Anshelms Angaben über den Verbleib der gestürmten «Götzen» Bestätigung, sondern die Zerstörungshandlungen des Bildersturms an sakralen Objekten wurden aufgrund von Spuren gewaltsamer Eingriffe an einzelnen Fundstücken fassbar. ⁹⁷ In zwei Schritten wird versucht, anhand einer systematischen Analyse der gefundenen und katalogisierten Skulpturenfragmente die bilderstürmerischen Zerstörungshandlungen, deren allfällige «Methode» und das dahinter stehende Bedeutungsfeld zu erschliessen: einer quantitativen Analyse der Zerstörungsspuren und einer qualitativen Analyse ausgewählter Skulpturen.

Unter den gehobenen Stücken finden sich nebst Steinskulpturen auch etwa 70 Architekturfragmente, unter denen die weggebrochenen Konsolenstücke auf «starke Gewalteinwirkung» hindeuten. ⁹⁸ Die vier Fragmente, die Weihwasserbecken zuzuordnen sind, führen zur Annahme, dass nicht nur die Heiligenskulpturen, sondern auch andere Gegenstände der Kirchenausstattung entfernt und zerstört worden sind. Die folgende Auswertung beschränkt sich auf die 61 (zumeist) identifizierten Steinskulpturen, da die in der Regel aus mehreren gefundenen Fragmenten zusammengesetzten Skulpturen anhand einer Analyse der Zerstörungsspuren Rückschlüsse auf das Vorgehen der Bilderstürmer ermöglichen. Dabei wurde das Fehlen einzelner

Für wertvolle Hinweise zum Berner Skulpturenfund bin ich dem Restaurator Urs Zumbrunn zu herzlichem Dank verpflichtet.

Vgl. Urs Zumbrunn, Daniel Gutscher, Bern. Die Skulpturenfunde der Münsterplattform. Katalog der figürlichen und architektonischen Plastik. In Zusammenarbeit mit Hans-Jörg Gerber und René Buschor, Bern 1994, 12, 49.

⁹⁸ Ibid., 51. Die Herkunft dieser Fragmente ist nicht geklärt. An fünf Fundstücken liessen sich Brandspuren nachweisen, etwa an zwei der vier Weihwasserbeckenfragmenten, nicht jedoch an Steinskulpturen. Dies bestätigt die Angaben, dass die bilderstürmerischen Zerstörungsmassnahmen das Verbrennen sakraler Objekte umfassten, vgl. Salat (Anm. 7), 455.

Teile beziehungsweise die Zerstückelung der Skulptur als Kriterium in seiner Häufigkeit erfasst und tabellarisch zusammengestellt.⁹⁹

Tabelle: Quantitative Auswertung des Berner Skulpturenfundes: 100

Kriterium:	trifft zu:		trifft nicht zu:	
	Anzahl	%	Anzahl	%
Alte Bruchstellen	61	100 %	0	0%
Abgetrennter/ fehlender Kopf	46	95 %	2	5 %
Beschädigte Gesichtsteile	17	100 %	0	0%
Abgetrennter/ zerteilter Körper (Oberkörper, Unterleib)	26	70 %	11	30 %
Abgetrennter/ fehlender Arm, Hand, Finger	41	100 %	1	0%
Abgetrenntes/fehlendes Bein, Fuss, Zehe	24	75 %	9	25 %
Abgetrennte Attribute 101		95 %	2	5 %
Beschädigung des Stifterwappens		100 %	0	0%
Hackspuren, Schartenhiebe		10 %	56	90 %
Nachgewiesene Gewalteinwirkung Bildersturm		10 %	54	90 %
Nachgewiesene Gewalteinwirkung Bildersturm an Figuren mit erhaltenem Stifterwappen		30 %	5	70 %
Figuren mit erhaltenem Stifterwappen mit nachgewiesener Gewalteinwirkung Bildersturm		35 %	4	65 %
Nachgewiesene Gewalteinwirkung Bildersturm im Stifterwappen	2	35 %	4	65 %

Wann die Skulpturen zerstört wurden, bei der Entfernung, der «Entsorgung» oder der Lagerung, lässt sich nicht mit Sicherheit bestimmen. Dies ist besonders der Fall, wenn Hiebspuren fehlen und folglich eine Gewalteinwirkung mittels eines stumpfen Gegenstandes angenommen werden müsste. Freundliche Mitteilung von Urs Zumbrunn. Angesichts dieser Unsicherheiten eignet der quantitativen Auswertung eine gewisse Ungenauigkeit.

Grundlage der Auswertung bilden die Angaben im Fundkatalog von Zumbrunn/Gutscher (Anm. 97), 64–159. Ausgewertet wurden 61 inventarisierte Fragmente von Steinskulpturen. Nicht berücksichtigt wurden Gewandfragmente ohne Bruchstellen von bestimmbaren Teilen der Skulptur. Die untersuchten Kriterien wurden nicht absolut (d. h. ausgehend von der Gesamtsumme von 61), sondern jeweils innerhalb der Anzahl vergleichbarer Fundstücke ausgewertet (z. B. ein Handfragment mit Stab bezüglich der Kriterien abgetrennte Hand und abgetrenntes Attribut). Da sich unter den 61 berücksichtigten Fragmenten auch solche finden, die nicht genau zu einer Skulptur zusammengefügt werden konnten, ist nicht ganz auszuschliessen, dass in einzelnen Fällen fehlende Skulpturenteile zweifach gezählt wurden. Den Angaben – vor allem den gerundeten prozentualen Angaben – haftet allgemein eine gewisse Ungenauigkeit an, weil die Stücke ihres Fragmentcharakters wegen nur bezüglich einzelner Kriterien vergleichbar sind. Ausserdem dürften weitere fehlende Teile unter der Münsterplattform liegen.

Bemerkenswert ist, dass bei fast allen Steinskulpturen der Kopf abgetrennt ist oder fehlt, ausserdem alle gefundenen Kopffragmente beschädigte Gesichtsteile aufweisen. Beinahe bei allen diesbezüglich auswertbaren Skulpturfragmenten fehlen beziehungsweise sind Arme, Hände, Finger oder Attribute abgetrennt. Etwas weniger häufig sind Bruchstellen am Oberkörper und Unterleib sowie abgebrochene Beine, Füsse oder Zehen. Alle Fundstücke weisen alte Bruchstellen auf, das heisst Bruchstellen, die nicht von der Bergung herrühren, wobei lediglich bei rund zehn Prozent Spuren von Gewalteinwirkung durch den Bildersturm nachgewiesen werden konnten, meistens als Hackspuren oder Schartenhiebe. Dass nur ein auffallend geringer Teil eindeutige Spuren von Gewalteinwirkung zeigt, lässt auf ein gezieltes Vorgehen der Bilderstürmer schliessen. Die Skulpturen mit deutlichen Spuren des Bildersturms weisen in fast allen Fällen weitere, weit reichende Beschädigungen auf: Zerkleinerung in viele Fragmente oder das Fehlen mehrerer Körperteile. Skulpturen mit erhaltenem Stifterwappen zeigen in der Regel ein hohes Mass an Zerstörung, wobei sich Hackspuren in zwei Fällen im Wappen selbst finden: Drei Skulpturen sind massiv zerkleinert, bei zwei Fundstücken sind Spuren bilderstürmerischer Gewalteinwirkung nachgewiesen.

Diese teilweise massive Zerstückelung einzelner Steinskulpturen lassen eine systematische und in ihrer Ausführung wirkungsmächtige Gewalt und Zerstörung der «Götzen» annehmen. ¹⁰² Kopf, Arme, Hände, Gesicht und Attribute bildeten mit überdurchschnittlicher Häufigkeit das Ziel ikonoklastischen Handelns. Das Abhacken von Kopf und Händen vermerkte auch Zwingli in seiner zweiten Predigt im bereits geräumten Münster: «Hie lyt einer, dem ist's houpt ab, dem andren ein arm, etc.» ¹⁰³ Bestimmten Skulpturen scheint – wie die Hackspuren und Schartenhiebe belegen – darüber hinaus eine «besondere» Aufmerksamkeit und Behandlung zugekommen zu sein, deren Gründe jedoch mittels einer quantitativen Auswertung der Fundstücke nicht schlüssig geklärt werden können. Dennoch ist als Ergebnis festzuhalten, dass gerade Skulpturen mit Stifterwappen beziehungsweise charakteristischen Attributen zahlreiche und «vielfältige» Spuren der Zerstörung aufweisen. ¹⁰⁴

Diese Angaben sind selbstverständlich äusserst ungenau, da das Attribut nur als fehlend angenommen werden kann, wenn ein Teil davon an dem Fragment sichtbar geblieben ist – möglicherweise wurden eine ganze Reihe von in der Hand gehaltenen Attributen mit der Hand weggeschlagen.

Zumbrunn/Gutscher (Anm. 97), 50: «Hier muss angenommen werden, dass entweder mittels stumpfer Gegenstände die Köpfe weggeschlagen oder diese beim Herunterholen und Beseitigen der Figuren weggebrochen sind.»

¹⁰³ Zwingli, Die beiden Predigten Zwinglis in Bern, in: Z VI/1 497.

Dies ist insofern ein bedeutendes Ergebnis, als, wie im vorhergehenden Kapitel gezeigt wurde, die Entfernung und das Schicksal der Bilder den Stiftern überlassen werden sollte.

Nach Franz-Josef Sladeczek sind die identifizierten Spuren von Gewaltanwendung an den Skulpturen ein (weiterer) Hinweis dafür, dass der bernischen Obrigkeit die Kontrolle über die Bilderentfernung zeitweise entglitten war, und diese in tumultartige Übergriffe auf die Bilder mündete. 105 Eine Erklärung des Ursprungs der «selektiven Zerstörungsmassnahmen» der Bilderstürmer sieht Sladeczek - Martin Warnke folgend - «in der mittelalterlichen Rechtssprechung», da gegen das Kultbild die dem Strafmass entsprechenden Bestrafungsriten angewendet und damit «die gängigen Praktiken der Herrschaft[...]gegen deren Symbole gekehrt» wurden. 106 Jedoch sind unterschiedliche Vergehen der Heiligen, die das ihnen jeweils zukommende Strafmass begründen könnten, kaum auszumachen. Als «lebensweltlicher Kontext» der Bilderstürmer wurde in der neueren Forschung vor allem das Bedeutungsfeld der Volksfrömmigkeit untersucht, in dem der Heiligenlegende eine zentrale Rolle zukommt. Die Schilderungen der Vita der einzelnen Heiligen, wie sie in der Legenda aurea des Jacobus de Voragine gesammelt sind, vermögen somit als zeitgenössische Auffassung der Heiligen den referentiellen Rahmen zu beschreiben, innerhalb von dem die Bestrafung der «Götzen» stattfindet. 107 Damit kommt der Angriff auf die bildliche Darstellung eines Heiligen einem Angriff auf sein «zweites Leben» gleich, da die volksfromme Vorstellung von der Realpräsenz des Heiligen im Bild auch dessen «Biographie» einschloss. 108 Dieser Ansatz bietet sich an, da die reformatorische Kritik an den Bildern von

- Sladeczek (Anm. 90), 36 f. vgl. auch Franz-Josef Sladeczek, Bildersturm. «Da ligend die altär und götzen im tempel». Zwingli und der Bildersturm in Bern, in: Beer (Anm. 78), 588–604, hier: 599. Die Existenz der Zerstörungsspuren kann jedoch nicht eo ipso als Beleg für spontane ikonoklastische Übergriffe gelten.
- Sladeczek (Anm. 90), 45; Martin Warnke, Durchbrochene Geschichte? Die Bilderstürme der Wiedertäufer in Münster 1534/1535, in: Ders. (Hg.), Bildersturm. Die Zerstörung des Kunstwerks, München 1973, 65–98, insbes. 93 f. Warnke konnte nachweisen, dass sich die Angriffe der Bilderstürmer in Münster gezielt gegen Herrschaftssymbole der Obrigkeit in und an Skulpturen und Bildwerken richteten.
- Die Legenda aurea des Jacobus de Voragine aus dem Lateinischen übersetzt von Richard Benz, Heidelberg 81975.
- Mit der hier vorgeschlagenen Berücksichtigung der Heiligenlegenden soll der Aspekt der Bestrafung, des Strafrituals nicht als Bedeutungsfeld ikonoklastischen Handelns ausgeschlossen, sondern im Gegenteil durch das Bedeutungsfeld der Heiligenlegenden überlagert werden. Dieser Zugang bietet sich an, da mittelalterliche Strafpraxis und Marterdarstellungen gewisse Parallelen aufweisen, vgl. Valentin *Groebner*, Das Bild des Gekreuzigten und die städtische Strafgewalt, in: Bernhard *Jussen*, Craig *Koslofsky* (Hgg.), Kulturelle Reformation. Sinnformation im Umbruch 1400–1600, Göttingen 1999 (VMPIG 145), 209–238. Die Annahme einer «Realpräsenz» des Heiligen im mittelalterlichen Bild ist in der neueren Forschung umstritten vgl. André *Holenstein*, Heinrich Richard *Schmidt*, Bilder als Objekte Bilder in Relationen. Auf dem Weg zu einer wahrnehmungs- und handlungsgeschichtlichen Deutung von Bilderverehrung und Bilderzerstörung, in: Peter *Blickle* et al., Macht und Ohnmacht der Bilder. Reformatorischer Bildersturm im Kontext der europäischen Geschichte, München 2002 (HZ.B 33), 511–527; hier: 514f.

Heiligen nicht nur eine Anwendung des Schriftprinzips gegen die Vermittlung des Glaubens über das Bild, sondern gleichzeitig einen Angriff gegen eine Form mündlich und schriftlich tradierter religiöser Inhalte darstellt: die «närrisch erdichten fablen», wie Zwingli sie nannte. ¹⁰⁹ Durch den Bezug auf diese allgemein verbreitete Auffassung der Heiligen lässt sich die Untersuchung zudem weg von der Frage nach einem «Plan» im Vorgehen der Bilderstürmer hin zur Frage verlagern, wie nach zeitgenössischer Auffassung ikonoklastisches Handeln sowohl von Seiten der Befürworter wie der Gegner der Bilderentfernung «rezipiert» wurde. Anhand des Beispiels von sieben identifizierten Skulpturen(fragmenten) lässt sich das «System» der Zerstörungen vor dem Hintergrund der Heiligenlegenden interpretieren.

Der Skulptur Jakobus des Älteren fehlen die rechte Hand, der Pilgerstab und der Kopf, die Beine sind zertrümmert. Sankt Jakob der Grosse, der sich in seiner Marter Gott verschrieb, erlitt das Martvrium durch Enthauptung, nachdem er kurz zuvor noch einen Lahmen geheilt hatte. 110 Der Skulptur fehlt das Attribut des Pilgerstabs, die Beine sind durch Zertrümmerung gelähmt und der Kopf ist als endgültige Tötung des «Götzen» abgeschlagen. Im Berner Skulpturenfund finden sich zwei Skulpturen des Heiligen Antonius dem Eremiten, der – so die Legende – von Teufeln und bösen Geistern versucht wurde. 111 Bei der einen Skulptur, mit einem Von Erlach-Wappen an der Plinthe, sind die Teufelsköpfe abgeschlagen, jedoch auch Kopf, Hände und Buch des Antonius, das heisst alle konstitutiven Elemente der Erzählung der Vita des Heiligen Antonius sind zerstört – sowohl die Heiligenlegende wie deren figürliche Vergegenwärtigung sind «unlesbar» gemacht. Die andere Skulptur besteht aus auffallend vielen, kleinen Fragmenten, was die Vermutung zulässt, dass sie mit äusserster Gewalt zerkleinert wurde. Die Legende besagt, dass der Heilige Antonius, trotz vielfältigster Folterungen und obwohl er das Martyrium gewünscht hatte, 105 Jahre alt geworden war. 112 Das Vorgehen der Bilderstürmer lässt daher vermuten, dass damit die Realpräsenz des Heiligen in seiner materialen Darstellung anhand seiner eigenen Biographie auf die Probe gestellt und widerlegt werden sollte. Von Johannes dem Täufer wurden ebenfalls zwei Skulpturen geborgen. Nach der Legenda aurea gebot Johannes dem Volk, Werke der Barmherzigkeit zu tun, und wurde schliesslich enthauptet. 113 Auffällig ist, dass beiden Skulpturen der Kopf fehlt; bei der einen fehlt zudem der Kopf des Lammes, das Attribut des Johannes. Der heilige Christophorus wurde gefoltert, blieb aber unversehrt, worauf ihm das Haupt abgeschlagen

¹⁰⁹ Zwingli in der Auslegung der 20. Schlussrede, 1523, in: Z II 203.

¹¹⁰ Legenda aurea (Anm. 107), 487-497.

¹¹¹ Ibid., 122.

¹¹² Ibid., 122 und 126.

¹¹³ Ibid., 419 f.

werden musste, das auch der Skulptur fehlt. ¹¹⁴ Der Stab, den Christophorus in die Erde steckte, wo er grünte, ist als Attribut des Christophorus möglicherweise mit den Händen abgeschlagen worden. ¹¹⁵ Die Skulptur des Erzengels Michael weist – aus 42 Einzelfragmenten bestehend – grosse Zerstörungen auf. Auch wenn es sich nicht um einen Heiligen handelt, so dürften doch das Stifterwappen der Familie Scharnachthal und die Inschrift «myserere me» auf eine Skulptur hindeuten, der in der volksfrommen Praxis eine äusserst enge Beziehung zwischen Stifter und Figur entsprach. Entsprechend bedeutsam und symbolträchtig musste deren Zerstörung wirken.

Zwischen den Heiligenlegenden und den Zerstörungen der Skulpturen lassen sich somit Parallelen feststellen, wenn auch nicht in jedem Fall. Dennoch erlauben zwei Aspekte eine Generalisierung: Die aus den Heiligenlegenden bekannten Attribute der Heiligen sind vielfach Ziel der Zerstörung. Gleichzeitig lässt sich mittels der Legenda aurea, die auffällige Häufigkeit der «Enthauptung» der Skulpturen erklären. Die Wirkungslosigkeit der Marter findet sich als Topos in zahlreichen Heiligenlegenden und hat in den meisten Fällen zur Folge, dass der Heilige, um getötet zu werden, enthauptet werden muss. Was in der Legende die Heiligsprechung motiviert, wird im Bildersturm zur endgültigen Tötung des Heiligen. Die Form der Marter, die in den Legenden deutlich Züge des mittelalterlichen Inquisitionsverfahrens angenommen hat, wird auf die «Götzen» angewendet, ohne dass diese sich mittels ihrer vielfach als apotropäisch geschilderten Attributen zu wehren vermögen. Die Heiligenvita wird als Wiederholung inszeniert, das Ausbleiben der Wunder augenfällig exemplifiziert, um schliesslich den wehrlosen «Götzen» endgültig zu enthaupten. Im Kontext der Volksfrömmigkeit, beispielhaft dargelegt anhand der Heiligenlegenden, wurden Heiligenfiguren durch das vollständige oder partielle Wegschlagen ihrer Attribute unkenntlich gemacht, entindividualisiert und damit ihrer «Wirkung» entledigt.

Die quantitative und qualitative Auswertung des Berner Skulpturenfundes zeigt, dass ikonoklastisches Handeln selektiv, dabei aber durchaus systematisch erfolgt ist und im zeitgenössischen «lebensweltlichen Kontext» tradierte Bedeutungen integriert und in deren Umkehrung symbolische Bedeutungen erzeugt. Die Frage, ob die Beschädigungen der Skulpturen den Schluss zulassen, die obrigkeitlich gelenkte Bilderentfernung in Bern sei zeitweilig in tumultartige Zerstörung ausgeartet, muss vorerst ambivalent beantwortet werden. Einerseits lässt die dargestellte selektive Vorgehensweise der Bilderstürmer das Moment der Spontaneität nur bedingt zu. Als Rezipient und Adressat, dem der Bedeutungsgehalt der den «Götzen» zugefügten Gewalt vermittelt werden sollte, muss ausserdem ein Publikum angenommen

¹¹⁴ Ibid., 502. Zur Figur des Christophorus s. unten, S. 59 f.

¹¹⁵ Ibid., 500.

werden, dessen Anwesenheit und Teilnahme die Ouellen tatsächlich belegen. 116 Andererseits schafft die unterschiedliche Behandlung von Bildern und Skulpturen einen Spielraum, der die Möglichkeit von Gewaltanwendung gegenüber Bildwerken zulässt, die sich der Kontrolle der Obrigkeit entzieht. Bei den Bildern war die Entscheidung über Entfernung und Zerstörung vom Rat den Stiftern delegiert worden. 117 Im Bildersturm wurden die Bilder aus den Kirchen entfernt, wobei es zu Auseinandersetzungen zwischen Bilderstürmern und Stiftern kam. Trotzdem wird letztlich der Beschluss des Rats, die Bilder zu räumen, durchgesetzt und Zuwiderhandelnde bestraft. Für die «Götzen», die Steinskulpturen, ist eine individuelle «Behandlung» nicht belegt; offenbar wurden die Steinskulpturen vielmehr kollektiv entfernt, zerstört und vergraben. 118 Dabei weisen aber die Steinskulpturen mit Stifterwappen eine besonders sorgfältige und gezielte Zerstörung auf. Hier also, in dieser gezielten ikonoklastischen Aktion, kommt beim Berner Skulpturenfund eine Anwendung von Gewalt zutage, die sich stellvertretend gegen die «Götzen» richtet, letztlich aber auf einflussreiche und vermögende Stifter zielt. 119 Eine Form ikonoklastischen Handelns, das die Obrigkeit weder (nachweislich) veranlasst noch (nachweislich) bestraft hat und das sich demzufolge der obrigkeitlichen Kontrolle entzog.

5. Ikonoklastisches Handeln und theologischer Kontext 120

Da sich Bilderstürmer vornehmlich durch den ikonoklastischen Akt «äussern», in dem sich verschiedene symbolische Bedeutungen überlagern, bedarf deren Rekonstruktion einer Absteckung des referenziellen Rahmens, in

- Vgl. Salat (Anm. 7), 455: «und gieng nun gantz erbermklich zuo alls lichtlich zuo gedencken/ nit mit minder erbermd und truren der allten Berner/ dem allten glouben anhengig/ dann ouch mit tratz und boch/ jubel/ gschrey/ und tiranisiern der nüw sectern».
- Diese Bestimmung galt für die «altharen alss woll alss die bilder und taffelen» (ST Nr. 1490, 613).
- Einen Hinweis auf die unterschiedliche Behandlung geben folgende Angaben: Zwingli erwähnt in seiner Predigt im Münster die herumliegenden zerstörten «Götzen» (Zitat s. unten, S. 58), wohingegen während des Bildersturms «man die bilder uss den kilchen truog» (ST Nr. 1502, 623).
- 119 Identifiziert wurden die Wappen der einflussreichen Familien Bubenberg, von Erlach und Scharnachthal.
- ¹²⁰ Ziel dieses Kapitels ist nicht die Darstellung der theologischen Bilderfrage, sondern im Fall von Bern die theologischen Implikationen ikonoklastischen Handelns aufzuweisen. Zur theologischen Behandlung der Bilderfrage vgl. etwa die detaillierte Untersuchung von Helmut Feld, Der Ikonoklasmus des Westens, Leiden et al. 1990; zum reformatorischen Ikonoklasmus: 118–192. Vgl. auch: Karl Möseneder (Hg.), Streit um Bilder. Von Byzanz bis Duchamp, Berlin 1997; Carlos M. N. Eire, The Reformation Critique of the Image, in: Scribner/Warnke (Anm. 90), 51–68. Zur Position Zwinglis vgl. Berndt Hamm, Zwinglis Reformation der Freiheit, Neukirchen-Vluyn 1988, insbes. 23–25.

dessen Kontext sich symbolisches Handeln vollzieht. Dabei sollen anhand der Berichte in den Quellen in einer (möglichst) «dichten Beschreibung» ausgewählte symbolische Akte in ihren Bedeutungsstrukturen innerhalb ihres kulturellen Kontexts erfasst werden. 121

Verhältnismässig viel Platz räumt der Chronist Valerius Anshelm in seinem Bericht dem wirkungsvollen Auftritt des Schmiedengesellen Hans Zehnder ein, der «[...] uf sinem mulesel in die kilchen reit und sprach: «So man hie ein rossstal machet, so muss min esel ouch drin. Ich wölte, dass allen, so rat und tat harzu getan, die händ abfielid». 122 Zehnders Ritt in die Kirche und seine Drohung stehen zunächst im engeren Kontext der Auseinandersetzung um die Bilderräumung, wie die Rede Thormans nahe legt, die durch eine Zeugenaussage Äberlis überliefert ist: «Äberly hat gezüget, wie Thorman geredt, er habe ouch ein schilt und helgen in der kilchen, er wellte gern gsen, wer im den uss der kilchen nemen. Æs ist äben recht, das man also hie husshet: wan nun die Oberlender komen, werden sy ein rhossstal han und ire rhos darin stellen. > » 123 Thorman fordert diejenigen heraus, die versuchen sollten, das von ihm gestiftete Bild im Münster zu entfernen und droht den Bilderstürmern mit dem Eintreffen der Berner Oberländer. Am Beispiel des Pferdestalls wird also zunächst die Tragweite der sich im Bildersturm sichtbar machenden Entscheidung für die Reformation, konkret in der Auseinandersetzung zwischen altgläubiger Landschaft und neugläubiger Stadt diskutiert. In diesem Sinn darf Zehnder für seinen Esel einen Platz im Pferdestall der Reformationsgegner beanspruchen. Dem Eselsritt kann aber eine weitere, symbolische Bedeutung zugeschrieben werden, wenn er im Kontext der verbreiteten Palmeselsprozessionen verstanden wird. Der «Palmesel», eine meist hölzerne, auf einen Wagen gesetzte Christusfigur auf einer Eselin, war während der Reformationszeit in der Schweiz und im süddeutschen Raum oftmals Ziel verschiedenster Formen von «Verhöhnungen». 124 Jesu Ritt auf dem Esel hatte im Streit um den neuen Glauben in Bern bereits von Seiten der Glaubenserneuerern

Hierbei wird zurückgegriffen auf Ansätze von Clifford Geertz, Dichte Beschreibung. Bemerkungen zu einer deutenden Theorie von Kultur, in: Ders., Dichte Beschreibung. Beiträge zum Verstehen kultureller Systeme, Frankfurt am Main 1983, 7–43, Lee Palmer Wandel, Voracious idols and violent hands. Iconoclasm in Reformation in Zurich, Strasburg and Basel, Cambridge 1995, hier: 11f. sowie Natalie Zemon Davis, From «Popular Religion» to Religious Cultures, in: Steven Ozment (Hg.), Reformation Europe: A Guide to Research, St. Louis, Missouri 1982, 321–341.

¹²² A V, 245.

¹²³ ST Nr. 1490, 613.

Sergiusz Michalski, The Reformation and the Visual Arts. The Protestant Image Question in Western an Eastern Europe, London/New York 1993, 92. Zu den Palmeselschändungen während der Reformation vgl. den Beitrag von Christian von Burg, «Das bildt vnsers Herren ab dem esel geschlagen». Der Palmesel in den Riten der Zerstörung, in: Blickle (Anm. 108), 117–141.

wirkungsvoll Verwendung gefunden. Im 1523 in der Kreuzgasse aufgeführten sogenannten «fasnacht schimpff» von Niklaus Manuel wurde der Gegensatz zwischen Christus und Papst inszeniert, indem von der einen Seite der Gasse Christus «uff einem armen esslin geritten / uff sinem houpt die dörnin kron» auf dem Schauspielplatz erschien, während der Papst von der anderen Seite «im harnisch / unnd mit grossem kriegszüg» geritten kam. 125 Während des Bildersturms wurde der allgemein bekannte Symbolgehalt des Palmesels und die Assoziation mit dem Eselsritt Christi von der Seite der Reformationsgegner reaktiviert. Zehnder kündigt eine bevorstehende göttliche Entscheidung über die Rechtmässigkeit der bereits begonnenen Bilderentfernung an und verleiht seiner Verkündung des Willens Gottes durch den Eselsritt und dessen biblischen und volksfrommen Konnotationen zusätzliches Gewicht, wie aus den im Ratsmanual fixierten Zeugenaussagen hervorgeht. 126 Zunächst äussert Zehnder die Hoffnung, dass nach dem alttestamentarischen Talionsgesetz denen, die den «Götzen» die Hände abschlagen, diese selbst abfallen. Der Bilderfrage kommt aber schliesslich die Bedeutung einer Auseinandersetzung zwischen Gottes und des Teufels Willen zu, die sich fast nicht wirkungsvoller inszenieren liesse, als wenn sie von Hans Zehnder als Jesus auf dem Palmesel angekündigt wird, um damit zu verdeutlichen, dass er wohl den Willen Gottes besser kennen dürfte als die Bilderstürmer.

Der Entscheidung, die aus der Kirche entfernten Steinskulpturen auf dem Kirchhof zu vergraben, kommt abgesehen von der Ersparnis von Transportkosten ¹²⁷ und dem Vorhaben, die Münsterplattform aufzuschütten, ebenfalls eine symbolische Funktion zu. Die «Götzen» werden begraben, in sinnfälliger Weise in der Schutthalde gleich ausserhalb des Friedhofes. Da der Friedhof 1530, als die Aufschüttung der Plattform komplett war, an den Klösterlistutz verlegt wurde ¹²⁸, kann diese Beerdigung der «Götzen» zudem als eines der letzten Begräbnisse nach altem Glauben verstanden werden, zumal dem Platz eine neue Funktion zugewiesen wurde: «Das muenster zuor predig und sinen hof zuom lust; item der toten begrebd da danen in die kloester und spitael verordnet.» ¹²⁹ Diese Deutung wird bestärkt durch die Darstellung der «Beerdigung der Götzen» in einem Gedicht eines anonymen Augenzeugen:

«[...] so hat man die goetzen gen kirchen tragen Vor dem minster in das loch

Niklaus Manuel, Werke und Briefe. Vollständige Neuedition. Hg. von Paul Zinsli und Thomas Hengartner, Bern 1999, 181. Vgl. Peter Pfrunder, Pfaffen, Ketzer, Totenfresser. Fastnachtskultur der Reformationszeit – Die Berner Spiele von Niklaus Manuel, Zürich 1989, 23–25 und passim.

¹²⁶ ST Nr. 1490, 612.

¹²⁷ Vgl. Zumbrunn/Gutscher (Anm. 97), 16.

¹²⁸ Ibid., 13.

¹²⁹ A VI, 137. Vgl. auch Stumpf (Anm. 7), 376.

das man zuo Bernn ausß fült noch Hat man ir gar vil hin gleyt. [...] die götzen hont sich nit gesaumt; Wie wol sy machend nit viel geschwatz, hand sy das end der dispentatz, Auch wellen zuo Bern erwarten, Dem nach gfaren in Abrahams garten. Da ligends bisß ann letsten tag.» 130

In dieser Beschreibung des Schicksals der Heiligenstatuen verbinden sich in ironischer Weise die Vorstellung von der Realpräsenz des Heiligen, über dessen Leben am letzten Tag Gericht gehalten wird, die Prüfung dieser Realpräsenz mittels Verbrennen und Vergraben mit dem Ergebnis der Wehr- und Wirkungslosigkeit der «Götzen».

Grundsätzlich ist zu fragen, inwiefern und wie die theologische Dimension der Bilderfrage in den Berner Bildersturm hineinreichte. Zunächst erhielt die Räumung der Bilder aufgrund der achten Schlussthese in der Disputation ihre theologische Legitimation. Die Bilderfrage reichte aber viel subtiler und tiefer in den allgemein geführten Diskurs um den neuen Glauben hinein. Die Auseinandersetzung Zwinglis mit einem gewissen Hodel in Bern kann als biografisches Detail seines Wirkens überlesen werden, indessen bezeichnet sie den Kontext des reformatorischen Bildersturms. Wie das Ratsmanual vom 28. Januar, also am Tag des Bildersturms, vermerkt, hatte Hodel in einem Wirtshaus in Huttwil Zwingli einen Dieb gescholten, da dieser 20 Gulden gestohlen habe. 131 Zwingli reichte gegen Hodel bei der bernischen Obrigkeit Klage ein und forderte, dass Hodel entweder für seine Worte Rechenschaft ablege oder aber den «vorsager glicher worten» angebe. Und tatsächlich kommen durch die «Verhöre» weitere Beteiligte an diesem Fall zum Vorschein, Hodel nennt einen Gallo Yffenberg, dieser wiederum gesteht, die Worte von einem «Wernny Saler, zuo Solothurn» gehört zu haben. 132 Der Vorwurf des Diebstahls gegen Zwingli gerade in der Zeit des Berner Bildersturms ist aufschlussreich, da er seit dem Bildersturm in Zürich gegen Bilderstürmer und insbesondere gegen Zwingli von der Seite der Reformationsgegner erhoben wurde. Dabei wird nicht bloss die Vermittlung der Polemik der Reformationsgegner vom altgläubigen Gebiet (Solothurn) nach Bern greifbar, sondern der Vorwurf des Diebstahls – und dies mag im Fall Hodel Zwinglis Anzeige erklären – führt zugleich zurück zur Bilderfra-

Anonym, Die meß sälig vnnd / wie sy in ettlichen Staetten gestor=/ben ist, sampt iren nach=/pauren den Goetzen. Zit. nach Sladeczek (Anm. 105), 597 f.

¹³¹ ST Nr. 1489, 612.

¹³² ST Nr. 1491, 614. Ein Urteil wird erst am 26. März gefällt, enthält aber keine Bestrafung des eigentlichen Vergehens, da Wernli Saler aus Solothurn sich nicht gestellt hatte; vgl. ST Nr. 1575 f., 664 f.

ge und zur theologischen Auseinandersetzung. Thomas Murner, ein Franziskaner aus Strassburg, der sich in Luzern aufhielt, wandte sich in einer polemischen Schrift mit folgenden Worten gegen Zwingli: «und wo der erlos diebsch bösswicht der Zwingly das [sc. den Kirchendiebstahl in Zürich] zuo verantwurten ie [sc. auf der Badener Disputation] nit wolt erschinen, als er biss har gethon [...]». ¹³³ Während Hodel Zwingli schlicht einen Dieb nannte, versuchte ihn Murner als Kirchendieb zu entlarven, wofür ihm die Bilderfrage die theologischen Argumente liefern sollte. An diesem scheinbar unbedeutenden Beispiel lässt sich folglich die Wechselwirkung zwischen theologischer Argumentation und öffentlicher Breitenwirkung verfolgen.

Eine zusammenfassende Beurteilung von Formen symbolischen Handelns erfordert die Fixierung eines «Zentrums», auf das ikonoklastisches Handeln zielt und in dem dessen Bedeutungsebenen konvergieren. Dabei zeigt sich, dass der Bildersturm als «Götzenprobe» aufgefasst wird, in der sich das Gottesurteil in Glaubensfragen manifestiert; und zwar sowohl von Seiten der Gegner wie der Befürworter der Reformation. Der Bildersturm, verstanden als erkennbares, entscheidendes Gottesurteil, verdeutlicht, warum der Bilderentfernung eine solche Dignität in der Auseinandersetzung um den neuen Glauben zukam. So blieb etwa nach dem Bericht des altgläubigen Luzerner Chronisten Renward Cysat für einen Bilderstürmer, der das Gesicht eines Kruzifixes im Chorbogen des Schaffhauser Münsters angegriffen hatte, die «straf Gottes» nicht aus und er fiel von der Leiter. 134 Zehnder wünscht, dass den Bilderstürmern «die hend abfielen». Der Angriff auf Figuren mit sakraler Wirkung wird mit einem Angriff auf die dazu benötigten Körperteile des Bilderstürmers pariert; in der Intention des Unwirksam-Machens des «Götzen» beziehungsweise des «Gottlosen» kommen die divergierenden Perspektiven in einem zeitgenössischen Bedeutungsfeld zur Übereinstimmung. 135 Auf der Seite der Bildergegner äussert sich Zwingli ironisch über das ausgebliebene

Thomas Murner, Der Lutherischen Evangelischen Kirchendieb und Ketzerkalender, in: Zwei Kalender vom Jahre 1527. D. Joannes Copp evangelischer Kalender und D. Thomas Murner Kirchendieb- und Ketzerkalender. Hg. von Ernst Götzinger, Schaffhausen 1865, 35. Murner stellt im Kalender die verschiedenen Formen des «kirchen diebstal» der Anhänger des «erlosen diebschen Zwinglys» dar.

134 Renward Cysat, Collectanea Chronica und denkwürdige Sachen pro chronica Lucernensi et Helvetiae. Bearb. von Josef Schmid, Luzern 1977 (Quellen und Forschungen zur Kulturgeschichte von Luzern und der Innerschweiz; 5, 2. Teil), 525. Cysat versucht die «Wirksamkeit» der Bilder und damit die Richtigkeit des alten Glaubens mittels einer Aufzählung von Bestrafungen der Bilderstürmer durch Gott zu belegen.

Einen Ansatz zur Klärung des Angriffs auf die Sinne gibt Bob Scribner, Das Visuelle in der Volksfrömmigkeit, in: Scribner/Warnke (Anm. 90), 17 ff., indem er die Sinnlichkeit als wesentliches Merkmal der Bilderverehrung in der Volksfrömmigkeit herausarbeitet, wodurch der Angriff auf die Sinne einer «Kritik der Rolle der Sinnlichkeit bei der Andacht» gleichkomme. «Zeichen Gottes» an den zerstörten «Götzen». In seiner Antwort, Valentin Compar gegeben stellt Zwingli fest, dass die «Götzen» ihre Verbrennung schweigend über sich ergehen liessen, und kehrt die Pointe um, indem er die ausbleibende Wundertätigkeit der Heiligen als Wunder bezeichnet:

«Und got geb, wie vil sy [sc. die Götzen] vor geachtet sygind, hat sich denocht gheiner des fürs gewert, habend sich all mit schwygendem mund lassen verbrennen. Doch muoss ich ein wunderzeichen sagen. Es ist an Oettembach – ist ein frowenkloster – ein steinin Mariabild gestanden. Da haben die nonnen fürgeben, das, so offt man denselben götzen an ein ander ort geton oder verschlossen hab, so sye er all weg morndes widrumb an synem vordrigen ort gestanden. Aber yetz, do es zwar die rieman galt [= ernst galt], ist er nit wider dar gstanden. Ist das nit ein wunder?» ¹³⁶

Auch in der zweiten Berner Predigt argumentiert Zwingli, dass gerade die Zerstörung der «Götzen» den Beweis erbracht habe, dass diese nicht mehr als Holz und Stein seien:

«Es sind gar schwache oder zenggische gemuet, die sich von abthuon der götzen klagend, so sy yetz offentlich sehend, das sy nützid [= nichts] heyligs habend, sonder tetschend und bochsslend [= poltern] wie ein ander holtz und steyn.» ¹³⁷

In seiner Schlusspredigt im Berner Münster muss Zwingli die Gemeinde zur constantia anhalten, bestätigt aber gleichzeitig auch hier die Wirkungslosigkeit der gestürzten «Götzen»: «Da ligend die älter und götzen im tempel. Welchem nun darab schücht, doch nit uss conscientz, der sicht yetz, ob wir die götzen neisswar für habind gehebt oder nit.» ¹³⁸ In symbolischen Handlungen wird das Urteil über die «Götzen», die Entscheidung in der Glaubensfrage in «verdichteter» Form erkennbar und für die Gläubigen «lesbar» gemacht. Daher bezeichnen die Bildnisse der Heiligen «Testobjekte lokaler Religionspolitik» und deren Entfernung häufig eine entscheidende Etappe in der Durchsetzung der Reformation, den «point of no return». ¹³⁹

- ¹³⁶ Zwingli, Eine Antwort, Valentin Compar gegeben, in: Z IV 151.
- ¹³⁷ Zwingli, Die beiden Predigten Zwinglis in Bern, in: Z VI/1 497. Ähnlich argumentiert Ludwig Hätzer, Ein Urteil Gottes ..., wie man es mit allen Götzen und Bildnissen halten soll, in: Flugschriften der frühen Reformationszeit. Hg. von Adolf Laube (Leitung), Annerose Schneider, unter Mitwirkung von Sigrid Looss. Erläuterungen zur Druckgeschichte von Helmut Claus, Vaduz 1983, Bd. 1, 274: «Ire goetzen sind gold unnd silber, ein werck der menschen henden. Sy habend ein mund und reden nit, sy haben ougen und sehend nit, sy habend oren und hoerend nit, sy habend nasen und riechend nit, sy habend hend und tastend nit, sy habend fuess und gond nit, und werden kein stimm uss iren kaelen geben. Die bildmacher werdend inen glych und alle, so ir vertruwen hierin setzend.»
- Zwingli, Die beiden Predigten Zwinglis in Bern, in: Z VI/1 497. Vgl. auch Gottfried W. Locher, Von der Standhaftigkeit. Zwinglis Schlusspredigt an der Berner Disputation als Beitrag zu seiner Ethik, in: Ulrich Neuenschwander, Rudolf Dellsperger (Hgg.), Humanität und Glaube. Gedenkschrift für Kurt Guggisberg, Bern/Stuttgart 1974, 29–41.
- ¹³⁹ Norbert Schnitzler, Geschmähte Symbole, in: Klaus Schreiner, Gerd Schwerhoff (Hgg.), Ver-

Durch die Umfunktionierung des symbolischen Gehalts bildlicher Darstellungen wird die Bedeutung des Bildersturms sichtbar konstituiert und konsolidiert. 140 Diese Umfunktionierung bestehender Symbole, indem sie in einem anderen semantischen Feld eine neue Funktion erhalten - ein Vorgehen, das durchaus als solches registriert wurde 141-, lässt sich am Beispiel der Statue des heiligen Christophorus verdeutlichen. 142 Der Berner Christoffel, ursprünglich mit Christuskind, Stab und Dolch als Attributen, wurde nach der Reformation zu einer «Goliathfigur» mit Hellebarde und Schwert umgestaltet und am späteren Christoffelturm aufgestellt. 143 Damit bleibt dem Christoffel seine aus der Heiligenlegende abgeleitete Bedeutung als Beschützer der Reisenden am Eingang der Stadt - einem profanen Ort also -, und durch seine veränderten Attribute wird ihm aber eine neue Funktion als Wächter zugewiesen. An ihrem ursprünglichen Standort in der Diesbach-Kapelle 144 im Münster war die Statue nicht zu belassen, richteten sich doch Zwinglis Attacken gegen die «Götzen» vornehmlich gegen den Heiligen Christoffel, wie sowohl seine Schrift zur Bilderfrage, Eine Antwort, Valentin Compar gegeben, als auch seine erste Predigt im Berner Münster belegen:

«Wes bildnus ist das? (ich zeig dir sant Christoffels bildnus). Sprichst: Sant Christoffels. Warum gedar der im tempel ston? o! Er ist ein grosser nothelffer, vorus in armuot und wassersnot. So hör ich wol, er ist ouch ein abgott? Sprichst: Nein! [...] Du machst sant Christoffel zuo eim abgott. Ich mein's nit, das er ein abgott sye, sunder dass du imm zuolegst, das allein gottes ist. [...] Hastu sant Christoffels götzen imm tempel darumb, das er dir helff, so hast inn da, so vil an dir ligt, als ein götzen eines abgottes, nit das er's sye, aber dir ist er's.» ¹⁴⁵

letzte Ehre: Ehrkonflikte in Gesellschaften des Mittelalters und der frühen Neuzeit, Köln/Weimar/Wien 1995 (Norm und Struktur; 5), 279–302; hier: 296; Michalski (Anm. 90), 76. Vgl. Blickle (Anm. 8), 95, und den Überblick bei Locher (Anm. 8), 364–412.

- Vgl. nach Scribner (Anm. 49), 154–156, ist bilderstürmerisches Handeln als ein «ritueller Prozess» zu betrachten, der sich in drei Phasen gliedert: die Übertragung von Bildern «aus dem sakralen Raum in einen profanen Bereich», die «Probe» der Bilder und die Zurücksetzung der Bilder «in ihrem neuen Zustand» an ihren Platz als «verkehrte Transsubstantiation».
- ¹⁴¹ Vgl. etwa für Schaffhausen Cysat (Anm. 134), 524.
- Ahnliche Überlegungen lassen sich zur seit 1575 im Hauptportal des Münsters stehenden Justitiafigur anstellen, wo, wie vermutet wird, vordem eine Marien- oder St. Vinzenzenstatue stand sowie dem Brunnen auf dem Münsterplatz an der Stelle der Armbruster-Kapelle, vgl. Sladeczek (Anm. 3), 303 ff.
- Vgl. Sladeczek (Anm. 90), 42 und 52, Fn. 75. Sladeczek zitiert aus einem anonymen nachreformatorischen «Verzeichnis des Heyligthumbs Priesterschafft und Einkommenss Santi Vincenty Münster inn Bern im Uchtlandt»: «Dem grossen Cristof ward ein schwert angehennkt, ein halbarten in die hand geben [und] auf das oberthor gestelt, do sol er hüeten, das kheiner komme gen mehr auss der kirchen zrauben.»
- ¹⁴⁴ Mojon (Anm. 49), 20.
- ¹⁴⁵ Zwingli, Eine Antwort, Valentin Compar gegeben, in: Z IV 99f. Der Heilige Christoffel ist der einzige Heilige über den sich Zwingli in dieser Schrift so konkret äussert.

Damit greift Zwingli mit der Figur des Christophorus gleichzeitig eine Tradition der Kritik an der Bildfrömmigkeit auf, die sich bereits im *Lob der Torheit* (1511) des Erasmus von Rotterdam findet: «Verwandt sind die, welche den törichten, doch beruhigenden Glauben sich beigelegt haben, wer die geschnitzte oder gemalte Polyphemsgestalt des Chistophorus anschaue, sei selbigen Tages gegen den Tod gefeit [...]». ¹⁴⁶ In der ersten in Bern gehaltenen Predigt vom 19. Januar 1528 scheint Zwingli direkt auf das Christoffelstandbild im Münster Bezug zu nehmen: «Wirt der lang Christoffel sich nach zemenschmucken muessen in so kleynem brot! Verzych man mir schimpff. Der gedichtet Christoffel ist uss der poeten fablen gzogen.» ¹⁴⁷ Damit lässt sich der Kreis schliessen, der zwischen Aspekten der theologischen Bildkritik, der Stellung der Heiligenlegenden («der poeten fablen») in der Volksfrömmigkeit (und deren Kritik) sowie dem bilderstürmerischen Angriff auf die Heiligenskulpturen geschlagen wurde.

6. Zusammenfassung: Der Berner Bildersturm als Überlagerung zweier Konflikte

Während des Berner Bildersturms verdichten sich im ikonoklastischen Akt obrigkeitliches und gemeindliches, vornehmlich zünftisches Handeln, theologische Positionen und volksfromme Praxis zu einem symbolisch aufgeladenen und öffentlich inszenierten Prozess.¹⁴⁸

Mittels verschiedener Glaubensmandate wurde die Bilderfrage durch den bernischen Rat verrechtlicht und monopolisiert. Dabei zeichneten sich Konflikte zwischen und unter den Zünften ab, in denen die Bilderfrage wegen der Rolle der Zünfte als Stifter von Altären und Bildwerken bedeutsam wurde. 149 Durch die Disputation von 1528 erhielt die Bilderentfernung, die in den Ver-

- Erasmus von Rotterdam, MΩPIAΣ ΕΓΚΩΜΙΟΝ sive laus stultitiae. Deutsche Übersetzung von Alfred Hartmann, in: Ders., Ausgewählte Werke, Darmstadt 1975, Bd. 2, 93. Zwingli, Eine Antwort, Valentin Compar gegeben, in: Z IV 99, nimmt die Bezeichnung «Polyphemus Homeri» für den Christoffel auf; vgl. Peter Jezler, Elke Jezler, Christine Göttler, Warum ein Bilderstreit? Der Kampf gegen die «Götzen» in Zürich als Beispiel, in: Hans-Dietrich Altendorf, Peter Jezler (Hgg.), Bilderstreit. Kulturwandel in Zwinglis Reformation, Zürich 1984, 83–102, hier: 84 f.
- ¹⁴⁷ Zwingli, Die beiden Predigten Zwinglis in Bern, in: Z VI/1 470.
- Yum Versuch einer Deutung des Berner Bildersturms als öffentliche Inszenierung eines peinlichen Prozesses vgl. Lucas Marco Gisi, Niklaus Manuel und der Berner Bildersturm, in: Blickle (Anm. 108), 143–163.
- Die Vielschichtigkeit der «Beziehung der Zeitgenossen zu den attackierten Objekten» betont Norbert Schnitzler, Ikonoklasmus Bildersturm. Theologischer Bilderstreit und ikonoklastisches Handeln während des 15. und 16. Jahrhunderts, München 1996, 320–323, wobei die Auseinandersetzungen zwischen Bilderstürmern und Stiftern v.a. als Konflikt um die «Rangfolge in der Heilsökonomie» aufzufassen seien.

fügungsbereich der Obrigkeit gelangt war, ihre theologische Legitimation. Die Bilder sollten innerhalb von acht Tagen aus den Kirchen geräumt werden. Durch symbolische Handlungen, die auf eine «Götzenprobe» zielten, wurde die Bilderentfernung öffentlich inszeniert. Im Spannungsfeld zwischen der Delegierung der Entscheidung an die Stifter und obrigkeitlichem Auftrag zur Räumung der Kirchen wurde der Berner Bildersturm vollzogen. Dabei zeigt sich ein systematisches Vorgehen der Bilderstürmer in der «Behandlung» der unterschiedlichen sakralen Objekte. Gleichzeitig wandte sich die Gewalt indirekter Weise gegen die Stifter, wie die systematische Zerstörung von Skulpturen mit Stifterwappen belegt.

Der Versuch, mittels einer «dichten Beschreibung» die Ereignisse rund um den Berner Bildersturm zu rekonstruieren, hat die Vorgänge im Ergebnis – scheinbar – eher kompliziert als geklärt. Die nicht linear zu erfassenden Konfliktgrenzen veranlassen indes dazu, ein Modell zu entwickeln, das zu erklären vermag, wie im Berner Bildersturm im ikonoklastischen Akt nicht nur der Gegensatz zwischen Altgläubigen und Neugläubigen, sondern auch derjenige zwischen Bilderstürmern und Bilderstüftern sichtbar wird, und wie diese Konfliktebenen ineinander greifen. Die Nachzeichnung der verschiedenen Konfliktlinien ermöglicht es, eine präzisere Antwort auf die kontrovers diskutierte Frage nach Gewalttätigkeit, Aufruhr und entglittener Kontrolle der Obrigkeit und eine differenzierte Einschätzung des Berner Bildersturms zu geben. 151

Es handelt sich um zwei sich überlagernde Konfliktebenen, die je in einem divergierenden Bildverständnis gründen. Die «ontologische(n) Verschiebung» zwischen mittelalterlichem und reformatorischem Bildverständnis, wie es Bob Scribner nannte, das heisst der Übergang von «einer sakramentalen Auffassung der sinnlichen Welt zu einer antisakramentalen», wird im

Unter «Konflikt» wird dabei in Abgrenzung zu «Unruhe» und «Aufruhr» «jede Form von öffentlich bewusstem, interessierendem und in soziale Handlungen umzusetzendem Interessengegensatz zwischen Einzelnen oder Gruppen verstanden, den man institutionell und/oder ausserinstitutionell zu lösen versucht»; vgl. Olaf Mörke, Der «Konflikt» als Kategorie städtischer Sozialgeschichte der Reformationszeit. Ein Diskussionsbeitrag am Beispiel der Stadt Braunschweig, in: Bernhard Diestelkamp (Hg.), Beiträge zum spätmittelalterlichen Städtewesen, Köln/Wien 1982 (Städteforschung, Reihe A: Darstellungen; 12), 144–161, hier: 148.

Eine positive sowie eine negative Antwort auf diese Frage nach obrigkeitlicher Durchsetzung bzw. Gewalt der Untertanen lässt sich letztlich nicht begründen. Dass die Forschung weitgehend dieser antagonistischen Fragestellung folgt, dürfte damit zusammenhängen, dass die wesentliche Wechselwirkung zwischen Gemeinde und Obrigkeit für die Durchsetzung der Reformation in Bern zu wenig Berücksichtigung fand. Vgl. die kontroversen Positionen von Sladeczek (Anm. 3), 302, wonach der bernische Rat einen «Sturmlauf auf das Münster» nicht verhindern konnte, und Martin Körner, Bilder als «Zeichen Gottes». Bilderverehrung und Bildersturm in der Reformation, in: Heiko A. Oberman (Hg.), Reformiertes Erbe. Festschrift für Gottfried W. Locher zu seinem 80. Geburtstag, Zürich 1992, Bd. 1, 233–244, hier, 243, nach dem im Fall von Bern kein «unkontrollierter» Bildersturm nachzuweisen sei.

Konflikt zwischen Befürwortern und Gegnern der Bilderentfernung, zwischen Alt- und Neugläubigen erkennbar. ¹⁵² Andererseits wird im Handeln und den Rechtfertigungen der Stifter ein Konflikt sichtbar, den Guy Marchal für mittelalterliche Bilderstürme herausarbeiten konnte. Aus der Tatsache, dass das Bild des Heiligen, der als im Bild real präsent aufgefasst wurde, «aus der Gruppenidentität der Verehrer heraus» lebte, ergibt sich folgende Konsequenz für den ikonoklastischen Angriff auf den Heiligen: «Der Angriff auf das Bild oder die Umrahmung traf immer auch die Gruppe der Verehrer», folglich die Stifter. ¹⁵³ Der Konflikt zwischen Bilderstürmern und Stiftern beruht damit auf einem Sakrileg gegenüber dem «sakralen Potential des Gegners» nach dem Bildverständnis mittelalterlicher Volksfrömmigkeit. ¹⁵⁴

In Anwendung dieses Modells lässt sich aufgrund der vorhergehenden Untersuchung Folgendes festhalten. Der Bildersturm in Bern führte zu Auseinandersetzungen, die fast ausschliesslich innerhalb der Stadtgemeinde stattfanden, in den meisten Fällen zwischen Mitgliedern der bernischen Räte, Vertretern der Zünfte und insofern im weiteren Sinn Stiftern von Bildern und Altären. Die prosopografischen Untersuchungen zu den einzelnen Akteuren ergaben, dass im Bildersturm tatsächlich Alt- und Neugläubige direkt aufeinander trafen. Im Verlauf der 20er-Jahre hatte sich die Haltung der Obrigkeit in der Bilderfrage von einem Verbot des Angriffs auf Bilder hin zu einem Gebot zur Bilderräumung bewegt. Die Räumung erfolgte folglich im Auftrag und unter der Kontrolle der Obrigkeit. Die «altstöckischen Burger», die sich ihr widersetzten, wurden bestraft. Es handelte sich somit um die praktische Umsetzung der reformatorischen Bildkritik, die sich während der Disputation in der «theoretischen» Entscheidung gegen die Bilder niedergeschlagen hatte. Da die alteingesessenen Familien der Reformation gegenüber offenbar eher ablehnend gesinnt waren, liegt im Vorgang der Bilderentfernung ein Konfliktpotenzial, das gegenüber den Stiftungen dieser Familien Ausdruck fand, wie aus den gezielten Angriffen auf Skulpturen mit Stifterwappen hervorgeht. Ausserdem ist eine zweite Konfliktlinie zwischen und innerhalb der Zünfte auszumachen, das heisst im Konflikt zwischen Stiftern

¹⁵² Scribner (Anm. 135), 19f.

Guy P. Marchal, Bildersturm im Mittelalter, in: HJ 113 (1993), 255–282, hier: 266 und 273. Ders., Jalons pour une histoire de l'iconoclasme au Moyen Age, in: Annales. Histoire, Sciences Sociales 50 (1995), 1135–1156. Vgl. auch ders.: Das vieldeutige Heiligenbild. Bildersturm im Mittelalter, in: Blickle (Anm. 108), 307–332; insbes.: 325–332. Mit Verweis auf Victor Turner argumentiert Marchal hier für eine Auffassung von Bildern als «polyvalente[n] Zeichensysteme[n]», innerhalb derer verschiedene «Bedeutungsebenen» unterschieden werden und zwischen denen in «spezifischen Kommunikationssituationen» «Umkodierungen» erfolgen können. Damit lassen sich Bilderstürme als symbolische Dimension sozialer Konflikte verstehen, ohne notwendigerweise eines theologischen Bilderstreits als Motivation zu bedürfen.

¹⁵⁴ Ibid., 279.

beziehungsweise innerhalb von Stiftergemeinschaften. Hierbei geht es nicht mehr wesentlich um die grundsätzliche Bilderfrage, sondern vielmehr um den Angriff von aussen auf eine Stiftergemeinschaft durch den Angriff auf das gestiftete Werk. Damit enthalten die Zeugenaussagen, nach denen die Stifter ihre Bilder selbst entfernen wollten, eine Brisanz, welche die historische Distanz verdeckt. Im Angriff auf die Heiligen des «Gegners», der sich dem Zugriff der Obrigkeit während der angeordneten Bilderentfernung weitgehend entzieht, liegt die schwer kontrollierbare Sprengkraft des Bildersturms. Diese birgt, verstärkt und verschärft durch den grundsätzlichen Widerstand gegen die Bilderentfernung, die Gefahr, dass der Prozess gegen die «Götzen» in Tumult und Aufruhr umschlägt.

Im Falle Berns überlagern sich diese beiden Konfliktebenen, der Konflikt zwischen Reformationsbefürwortern und -gegnern in der Bilderfrage als solcher und zwischen volksfrommem und reformatorischem Bildverständnis als spezifischer Bezug zur jeweiligen Stiftergemeinschaft, ohne sich jedoch ganz zu decken. Das «überkommene Handlungsmuster» des mittelalterlichen Bildersturms wird überlagert durch die «neue Semantik» des reformatorischen Bildersturms. 155 Damit erweist sich der Bildersturm als Doppelung; mit dem reformatorischen Bildverständnis wird die Verbindung zwischen Bild und Betrachter aufgebrochen und der Bildersturm zielt somit auf zwei Bereiche: erstens auf das Bild und den Bildverehrer, das heisst das Objekt, das dem Altgläubigen mehr ist als ein Objekt, und zweitens auf den Stifter, dem als Altgläubigem ein Angriff auf das Bild mehr ist als ein Angriff auf ein Objekt. Dadurch wird sowohl die «ontologische Verschiebung», die das reformatorische Bildverständnis bewirkt, als auch die Kontinuität des volksfrommen Bildverständnisses im Bildersturm fassbar. Im Bildersturm konkurrieren die Frage nach der grundsätzlichen Zulassung des sakralen Bildes mit der Frage der Sakralität der Bildstiftung, wodurch dem Bildersturm in den Augen der Altgläubigen die Qualität eines doppelten Sakrilegs zukommt. Darin gründet die Gefahr und Unsicherheit der Bilderentfernung, die «Gewalt» richtet sich gegen die Bilder als auch gegen die Stifter, wie das Beispiel des Berner Bildersturms zeigt.

Lucas Marco Gisi, Institut für Germanistik, Universität Bern, Länggass-Strasse 49, 3000 Bern 9

¹⁵⁵ Vgl. das Modell von Marchal, Bildersturm (Anm. 153), 281.